

novus

Künstliche Intelligenz: wie lange dauert es noch bis zur digitalen Revolution?

Online-Umfrage: Künstliche Intelligenz im Rechnungswesen und der Jahresabschlusserstellung

Geschäftsprozesse moderner und effizienter mit Cloud ERP gestalten

Fremdvergleichsübliche Vergütungen für einfache Marketing- und Vertriebstätigkeiten – bald einfacher zu ermitteln?



Inhalt

SEITE

IM FOCUS

Fremdvergleichsübliche Vergütungen für einfache Marketing- und Vertriebstätigkeiten – bald einfacher zu ermitteln? 4

IM GESPRÄCH

Künstliche Intelligenz: wie lange dauert es noch bis zur digitalen Revolution? 6

STEUERRECHT

Gesetzgebung

Wachstumschancengesetz final beschlossen 8

Unternehmensbesteuerung

Bilanzielle Behandlung eines „Beteiligungsbetrags“ im Leasing-Restwertmodell 8

Pauschalierte Einkommensteuer bei VIP-Logen 9

Originär gewerbliche Tätigkeit bei nachhaltigem Forderungskauf 9

Gewerbesteuer bei Beteiligungsveräußerung bei mehrstöckiger Personengesellschaftsstruktur 10

Teleologische Reduktion des § 3c Abs. 2 EStG bei Zinszahlungen auf gruppeninterne Darlehen 11

Private Nutzung eines betrieblichen Pkws durch den Alleingesellschafter-Geschäftsführer 11

Arbeitnehmerbesteuerung

Gewinn aus marktüblicher Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung kein Arbeitslohn 12

Steuerpflichtiger Arbeitslohn durch Teilerlass eines Weiterbildungsdarlehens 12

Keine steuerfreien Präventionsleistungen bei damit im Zusammenhang stehenden Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen 13

Umsatzsteuer

EuGH-Vorlage zu In-App-Käufen 13

Umsatzsteuerbare Leistungen des Gesellschafters bei Kostenbeteiligung der Tochtergesellschaft 14

Ausweis einer falschen Umsatzsteuer in Rechnungen an Endverbraucher 14

Keine Umsatzsteuerschuld des Unternehmers bei unbefugtem Steuerausweis durch Arbeitnehmer 15

Vorsteueraufteilung nach dem Gesamtumsatzschlüssel 16

Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Konkursverwalters 16

Personengesellschaft als umsatzsteuerliche Organgesellschaft 17

#vieleStimmen.einTeam

Alexander Irkes: Don't raise your voice, improve your argument 18

Internationales Steuerrecht

Verdeckte Gewinnausschüttung bei grenzüberschreitender Dienstleistung der mittelbaren Muttergesellschaft 21

Frist für die Übermittlung der Aufzeichnungen nach § 12 StAbwG verlängert 21

Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht bei Bezug einer deutschen Sozialversicherungsrente in Norwegen 22

Überobligatorische Beiträge an eine schweizerisch öffentlich-rechtliche Pensionskasse 22

Immobilienbesteuerung

Grunderwerbsteuerpflicht bei wiederholter Anteilsvereinigung 23

Nießbrauch an einem Grundstück als Wirtschaftsgut 23

Erbschaftsteuer

Erbschaftsteuer beim Berliner Testament mit Jastrowscher Klausel 24

Inanspruchnahme des Erbfallkostenpauschbetrags durch Vermächtnisnehmer 24

Treuhänderisch gehaltene Anteile an einer Kapitalgesellschaft sind kein begünstigungsfähiges Vermögen 25

Besteuerung von Privatpersonen

Kein Werbungskostenabzug für Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts 25

Inhalt

	SEITE
<hr/>	
■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG	
Online-Umfrage: Künstliche Intelligenz im Rechnungswesen und der Jahresabschlusserstellung	26
<hr/>	
■ GRÜNE SEITE	
Die Maßnahmen des Carbon Border Adjustment Mechanism – kurz erklärt	27
<hr/>	
■ WIRTSCHAFTSRECHT	
Gesetzgebung	
Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 passiert Bundestag und Bundesrat	28
Vertragsrecht	
Factoring: Keine Gewährleistung nach Kaufrecht	28
Gesellschaftsrecht	
Auskunfts- und Informationsrecht des Kommanditisten gegen KG und Komplementär	28
Teilnahmerecht an Gesellschafterversammlung ist unverzichtbar	29
Mindestanforderungen an eine Vereinsatzung	29
Restrukturierung und Sanierung	
Keine Insolvenzanfechtung bei Befreiung von der Bürgschaftsverbindlichkeit infolge der Erfüllung der Hauptschuld	30
Zahlung von Einfuhrumsatzsteuer als mittelbare Gläubigerbenachteiligung	30
Arbeitsrecht	
Vertragliches Wettbewerbsverbot des Arbeitnehmers auch während eines Kündigungsschutzprozesses	31
Urlaubsberechnung bei zeitlicher Überschneidung von Krankheit und Kurzarbeit „null“	31
Nur ein Minijob neben Hauptbeschäftigung pauschal versicherbar	32
Elterngeld Plus auch bei längerer Arbeitsunfähigkeit	32
Podcast: Beschäftigtendatenschutz: Ein „Must-have“ in allen Unternehmen!	32
Prozessführung und Schiedsverfahren – Brisant	
Fakten, Fakten, Fakten! – Sachverhaltsermittlung im Bereich Prozessführung mit Legal Tech	33
<hr/>	
■ KI UND TECHNOLOGIE	
Geschäftsprozesse moderner und effizienter mit Cloud ERP gestalten	34
<hr/>	
■ GLOBAL	
RSM ...in Ungarn	36
<hr/>	
■ INTERN	
Globale Mindeststeuer bei der Steuerkonferenz der deutschen Wirtschaft	38
<hr/>	



Fremdvergleichsübliche Vergütungen für einfache Marketing- und Vertriebstätigkeiten – bald einfacher zu ermitteln?

Werden innerhalb einer Unternehmensgruppe grenzüberschreitende Marketing- und Vertriebstätigkeiten vorgenommen, ist auf eine fremdvergleichsübliche Bepreisung dieser Tätigkeiten zu achten. Andernfalls drohen Steuernachzahlungen bzw. schlimmstenfalls eine Doppelbesteuerung. Mit dem am 19.02.2024 veröffentlichten Bericht zum Amount B beabsichtigt die OECD eine vereinfachte und standardisierte Vergütung für Basistätigkeiten im Bereich Marketing und Vertrieb, welche mehr Rechtssicherheit sowie auch Entlastungen für Steuerpflichtige und Steuerverwaltungen bewirken sollte.

Hintergrund

Amount B folgt als Teil der sog. Zwei-Säulen-Lösung der OECD im Rahmen des BEPS-Projektes. Die OECD hat Amount B-Vereinfachungsregelungen für Basisvertriebstätigkeiten erstmals in 2020 thematisiert, gefolgt von zwei Konsultationspapieren in 2022 und 2023. Nun liegt der finale OECD-Bericht zu Amount B mit der neuen Bezeichnung „SSA“ („Simplified and Streamlined Approach for baseline marketing and distribution functions“) vor und soll in die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien aufgenommen werden.

Anders als bei Amount A (Pillar One des BEPS-Projekts) kommt der SSA unabhängig von der Unternehmensgröße zur Anwendung und wird alle Unternehmensgruppen mit grenzüberschreitenden Marketing- und Vertriebstätigkeiten betreffen.

Erstmalige Anwendung

Der SSA wird als Anhang zu Kapitel IV der OECD Transfer Pricing Guidelines aufgenommen und findet Anwendung für die Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen. Allerdings wird den Staaten freigestellt, ob und wie sie den SSA anwenden. So kann entweder eine verpflichtende oder optionale Ermittlung der Verrechnungspreise für Basis-Marketing- und Vertriebstätigkeiten basierend auf dem SSA-Ansatz vorgesehen sein.

Hinweis: Eine abschließende Liste seitens der OECD, die die Anwendung des SSA-Ansatzes pro Staat klärt, liegt noch nicht vor.

Abzuwarten bleibt damit, wie sich Deutschland positioniert. So ist zumindest mit einer Verlautbarung des BMF zu rechnen, ob der SSA in Deutschland verpflichtend oder optional zum Einsatz kommt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre ein gesetzgeberisches Handeln begrüßenswert, indem – wie z. B. bei den DEMPE-Funktionen – eine gesetzliche Regelung erfolgt.

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich von Amount B umfasst den Kauf/Verkauf von Fertigwaren (Großhandel) an fremde Dritte, sowie die Tätigkeiten eines Handelsvertreters oder Kommissionärs. Von der Anwendung des SSA sind die Tätigkeiten, die den Vertrieb von immateriellen Wirtschaftsgütern (z. B. Software), Dienstleistungen oder bestimmten Rohstoffen beinhalten, ausgenommen.

Der Amount B setzt voraus, dass die Vergütung der Basisvertriebstätigkeit anhand der einseitigen TNMM-Methode erfolgen soll (maßgebende Gewinnkennziffer ist damit das EBIT). Ausgenommen hiervon ist der Fall, in dem lokale Vergleichsdaten vorliegen, die dem Steuerpflichtigen bzw. der Finanzverwaltung, die Anwendung der Preisvergleichsmethode ermöglichen.

Die Tätigkeiten werden auch nur dann vom SSA erfasst, wenn die jährlichen Betriebsausgaben des Gruppenunternehmens mindestens 3 % im Verhältnis zum jährlichen Umsatz betragen, aber zugleich eine festzulegende Obergrenze von 20 % bis 30 % der jährlichen Umsätze nicht übersteigen. Basisvertriebstätigkeiten liegen gemäß dem SSA-Ansatz vor, wenn das Gruppenunternehmen keine einzigartigen und wertvollen Wertschöpfungsbeiträge leistet.

Hinweis: Auf OECD-Ebene wird bis Ende März 2024 an einem zusätzlichen optionalen Kriterium gearbeitet, das die SSA anwendenden Staaten einsetzen können, um Marketing- und Vertriebstätigkeiten als nicht einfach zu bewerten und damit aus der Anwendung des SSA auszunehmen.

Dokumentation

Steuerpflichtige, die sich für die Anwendung des SSA-Ansatzes entscheiden, müssen entsprechende Detailinformationen in den Local file aufnehmen (z. B. Funktions- und Risikoanalyse, Vertrag über die Basis-Vertriebstätigkeiten, die Berechnungen der Kennziffern) und sollen sich auf den Anwendungszeitraum von drei Jahren festlegen. Die Finanzverwaltung soll bei der erstmaligen Anwendung informiert werden. Ein separater Antrag ist hierfür nicht vorgesehen.

Bestimmung der fremdvergleichsüblichen Vergütung

Fallen Tätigkeiten unter den SSA, erfolgt deren fremdvergleichsübliche Bepreisung unter Anwendung einer Pricing Matrix, welche von der OECD basierend auf einer globalen Benchmarkingstudie ermittelt wurde und alle fünf Jahre ange-

passt werden soll. Darin werden Umsatzrenditen (EBIT-Margen) vorgegeben, die durch zwei Dimensionen bestimmt werden: Zum einen durch die Industriegruppen und zum anderen durch die Intensitätsfaktoren (Verhältnis der operativen Vermögenswerte zum Umsatz und Verhältnis der operativen Aufwendungen zum Umsatz). Aus der Pricing Matrix lässt sich dann die heranzuziehende Marge entnehmen, die zwischen 1,50 % bis 5,50 % differiert. Zusätzlich soll ein Überprüfungsmechanismus (Cap and Collar) unter Berücksichtigung von Betriebsausgaben implementiert werden.

Rechtssicherheit und Doppelbesteuerungsrisiken

Sollten sich Staaten gegen eine Umsetzung des SSA-Ansatzes entscheiden, ist weiterhin der Fremdvergleichsgrundsatz entsprechend den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien anzuwenden. Dabei ist die fehlende Bindungswirkung des SSA-Ansatzes als kritisch zu sehen, weil dadurch Steuerstreitigkeiten entstehen könnten, welche laut Vorschlag der OECD im Rahmen von Streitbeilegungsverfahren (z. B. MAP-Verfahren) zu lösen wären.

Handlungsempfehlungen und nächste Schritte

Abhängig davon, wie viele OECD-Staaten die Anwendung des SSA ab 2025 tatsächlich vorsehen, können sich durch die Anwendung des SSA-Ansatzes für Unternehmen Vereinfachungen bei der Ermittlung fremdüblicher Verrechnungspreise ergeben. U. a. könnten umfassende Angemessenheitsanalysen für Vertriebsfunktionen, insb. durch Benchmarking-Studien, hinfällig werden.

Vor diesem Hintergrund sollten betroffene Unternehmen die Umsetzung des SSA-Ansatzes in den einzelnen Staaten beobachten und sich detailliert mit den möglichen Folgen aus dessen Anwendung auseinandersetzen.

Dabei gilt es, in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Vertriebstätigkeiten für den Anwendungsbereich des SSA-Ansatzes qualifizieren oder nicht. Auf dieser Basis sollten betroffene Unternehmensgruppen die Entscheidung treffen, ob es sinnvoll wäre, zeitnah Umstrukturierungen durchzuführen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Analyse und der praktischen Umsetzung der Neuerungen durch den SSA-Ansatz. Konkret schlagen wir dazu folgende nächste Schritte vor:

- ▶ Überprüfung, ob die Vertriebstätigkeiten Ihres Unternehmens in den Anwendungsbereich des SSA-Ansatzes fallen,
- ▶ Modellierung der Auswirkungen des SSA-Regelwerks auf Ihr Unternehmen,
- ▶ Analyse der potenziellen Datenlücken und Durchführung von Berechnungen und
- ▶ ggf. Überarbeitung konzerninterner Verträge.

Mehr Informationen zum SSA-Ansatz erhalten Sie zudem bei unserem Webinar am 23.04.2024 „OECD BEPS 2.0 Pillar One, Betrag B“, zu dem Sie sich gerne hier anmelden können.



Dr. Nataliya Esakova
Partnerin bei RSM Ebner Stolz in Frankfurt

Künstliche Intelligenz: wie lange dauert es noch bis zur digitalen Revolution?

Seit zwischenzeitlich einem Jahr macht Chat GPT von sich reden und das Thema künstliche Intelligenz ist in der Breite der Bevölkerung angekommen. Wer Chat GPT schon einmal benutzt hat, staunt über die erzielten Ergebnisse. Ein Arbeitszeugnis, eine Geburtstagsrede oder Erstinformationen zu dem einen oder anderen Thema – der Output ist beachtlich. Geht es in die Tiefe, zeigen sich aber durchaus noch inhaltliche Schwächen, wie der Eigenversuch zu steuerrechtlichen Themen ergeben hat. Jenseits des Outputs von Chat GPT werden auch zweifelnde Stimmen laut, die etwa Verstöße gegen das Urheber- oder Datenschutzrecht geltend machen.

Chat GPT ist nur die Spitze der Fahnenstange. Wir sprechen mit Sven Giesselbach, Team Lead Natural Language Understanding beim Fraunhofer IAIS in Sankt Augustin, darüber, wo uns die Reise in Sachen Künstliche Intelligenz hinführen wird, was jetzt schon möglich ist und wie insb. Unternehmen Künstliche Intelligenz für sich nutzen können.

Bill Gates soll gesagt haben, dass Chat GPT und der Einsatz künstlicher Intelligenz unsere Welt verändern wird. Herr Giesselbach, wie konkret macht sich das heute schon bemerkbar?

Zunächst zu der Präsenz in den Medien: Das Thema KI hat das letzte Jahr völlig dominiert. Auch Personen, die bisher nicht direkt damit in Berührung gekommen sind, kennen nun Chat GPT oder haben es sogar schon benutzt. In meinem Umfeld sehe ich auch eine Vielzahl von Personen aus anderen Branchen, die Chat GPT regelmäßig privat oder beruflich nutzen. Durch die Steuerung über natürliche Sprache und das unglaublich gute Sprachverständnis bietet Chat GPT

eine sehr niedrige Einstiegshürde. Ich muss mir z. B. nicht mehr genau überlegen, welche Stichworte in einer Suchmaschine zum richtigen Ergebnis führen, sondern lasse Chat GPT meine Aussage interpretieren und es dann z. B. eigenständig eine Anfrage an Suchmaschinen formulieren.

Als Nächstes sehen wir ein starkes Interesse an Assistenzsystemen, die auf großen Sprachmodellen basieren, oder wie Microsoft sie nennt, die sog. Co-Pilots. Das automatisierte Generieren von Dokumenten, Bildern, Präsentationen oder sogar Programmcodes steigert nachweislich die Produktivität von Arbeitskräften. Zwar ist die Qualität oft noch nicht so gut, dass die Ergebnisse ohne Überarbeitung oder Korrekturen verwenden können, aber das Erstellen eines ersten Entwurfs geht deutlich schneller. Konkret sehen wir auch ein enormes Interesse in der Industrie, Künstliche Intelligenz zur Automatisierung eigener Prozesse und Workflows einzusetzen. Durch die Vielseitigkeit von Foundation Models ergeben sich Anwendungsmöglichkeiten in den unterschiedlichsten Unternehmensabteilungen und Branchen.

Wenn wir von Künstlicher Intelligenz reden, sprechen wir genauer gesagt über sog. Foundation Models, also durch maschinelles Lernen für eine bestimmte Anwendung trainierte Computermodelle. Wie ist deren grundlegende Funktionsweise?

Das spannende an Foundation Models ist, dass sie nicht für eine bestimmte Anwendung trainiert werden, sondern im ersten Schritt möglichst generell und danach sehr adaptierbar auf spezielle Anwendungen sind. Die Vielseitigkeit der Foundation Models zeigt sich zum einen

darin, dass sie in vielen Fällen mehr als eine Art von Daten verarbeiten können, z. B. Text und Bilder, das nennen wir Multimodalität, zum anderen, dass sie auf verschiedene Aufgaben adaptiert werden können. Dies geschieht entweder durch spezielles Training („fine-tuning“) oder durch gezielte sprachliche Anweisungen, sog. Prompts.

Grundlegend werden diese Modelle darauf trainiert, Kontext zu verstehen. Dazu entfernt man meistens Teile aus Daten, z. B. Bildausschnitte oder Wörter, und lässt die Modelle diese fehlenden Bestandteile wieder rekonstruieren. Das macht man dann auf unzähligen, aus dem Internet verfügbaren, Daten. Diesen ersten Trainingsschritt nennen wir „Pre-Training“.

Danach beginnt die Adaptierung der Modelle auf bestimmte Domänen oder Aufgaben. Das kann z. B. durch Fine-Tuning mit entsprechend spezifischeren Daten gemacht werden. Alternativ kann die Adaption im Falle von großen Sprachmodellen auch durch natürlichsprachige Anweisungen („Prompts“) geschehen.

Hier liegt gleichzeitig auch einer der spannendsten Aspekte der Foundation Models. Durch die unzähligen Daten, die das Modell im Pre-Training gesehen hat, entwickelt es ein sehr gutes kontextuelles Verständnis von Daten. Beim Adaptieren brauchen wir dann im Vergleich zu früheren Modellarten wesentlich weniger Daten. Erste Prototypen von Anwendungen können so in kürzester Zeit erstellt werden, indem man auf frei erhältliche oder kommerzielle Foundation Models zurückgreift. Gleichzeitig ermöglicht das Adaptieren durch natürliche Sprache, dass auch Personen ohne Machine Learning Hintergrund diese Modelle auf ihre Zwecke anpassen können.



Sven Giesselbach, Team Lead Natural Language Understanding beim Fraunhofer IAIS

Allerdings gibt es hier viel zu beachten. Ohne spezielles Fine-Tuning und Absicherung erreichen die Modelle in vielen Anwendungen nicht die Qualität, die für eine Automatisierung geeignet ist. Einen Prototyp kann man also zügig erstellen, zur vollständigen Lösung benötigt man weiterhin spezielle Kompetenzen zum Fine-tunen und Absichern der Modelle.

Wo liegen die Risiken allgemein zugänglicher KI? Oder ist gar deren Vertrauenswürdigkeit zu hinterfragen?

Allgemein zugängliche KI bietet uns erstmal viele Chancen, das möchte ich hier ganz stark betonen. Wir sollten auf diese Ressourcen zugreifen und sie nutzen. Ein hohes Risiko liegt darin, dass Unternehmen das Potential nicht erkennen. Wir wirken dem mit Schulungen und Workshops entgegen und stellen dann auch immer schnell fest, dass in jedem Unternehmen große Potentiale durch KI gehoben werden können.

Natürlich gibt es auch Risiken bei der Anwendung, die wir beachten müssen. Im Hinblick auf die Vertrauenswürdigkeit der Modelle gibt es eine Vielzahl von Herausforderungen:

- ▶ Wir müssen sicherstellen, dass die Modelle fair sind, d. h., dass z. B. Personen mit bestimmter Herkunft nicht benachteiligt werden.
- ▶ Wir müssen für Verlässlichkeit sorgen, also gewährleisten, dass die Antworten nicht halluziniert, sondern faktisch korrekt sind.
- ▶ Wir müssen den Datenschutz beachten, d. h. wir dürfen besonders generative Modelle nicht einfach mit sensiblen Modellen füttern, da diese möglicherweise leicht zu rekonstruieren sind. Google hat erst neulich gezeigt, dass aus OpenAI-Modellen Gigabytes an Trainingsdaten extrahiert werden können, indem sie diese gebeten haben, bestimmte Zeichenfolgen besonders oft zu wiederholen.

- ▶ In Anwendungen muss genau definiert sein, wie autonom diese Modelle agieren, bzw. an welchen Stellen und wie oft Menschen in Prozesse eingreifen.
- ▶ Wir müssen die Modelle gegen Angriffe absichern – was passiert z. B., wenn jemand unsere Prompts auf dem Weg zum Sprachmodell manipuliert und wir plötzlich falsche Antworten oder schädliche Antworten bekommen?
- ▶ Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Transparenz: Wie kommt ein Foundation Model zu einer Antwort? Das ist bei diesen Modellen schwer nachvollziehbar, aber gerade in kritischen Anwendungsbereichen ein extrem wichtiger Faktor.

Es gibt also genügend Herausforderungen und Aspekte der Vertrauenswürdigkeit, die wir beachten sollten – allerdings gibt es auch genügend Maßnahmen, um diese Aspekte zu sichern.

Natürlich ist auch der Missbrauch solcher Modelle möglich, Deshalb ist es gut, dass die Anwendungsbereiche reguliert werden. Ich befürchte dennoch, dass wir in Zukunft immer häufiger von Betrugsfällen auf Basis generativer Modelle hören werden. Wir müssen uns darauf einstellen, dass wir von Fällen hören werden, in denen eine täuschend echte Kopie einer Person zu sehen sein wird, vielleicht sogar mit nahezu perfekt imitierter Stimme. Erst kürzlich gab es einen Betrugsfall, bei dem sogar mehrere Personen imitiert und so eine Summe von 24 Mio. Euro gestohlen wurde. Hier brauchen wir schnell Lösungen, um Unternehmen und Privatpersonen zu schützen. Wir entwickeln bspw. Prüfverfahren, um KI zu zertifizieren.

Vielen Dank, lieber Herr Giesselbach für das Gespräch, das wir in der nächsten Ausgabe unserer novus Mandanteninformation fortsetzen.

GESETZGEBUNG

Wachstumschancengesetz final beschlossen

In der zweiten Runde stimmte der Bundesrat dem Wachstumschancengesetz nun am 22.03.2024 doch noch zu, so dass die Regelungen nach der Gesetzesverkündung in Kraft treten können.

In dem nun beschlossenen Gesetzespaket finden sich allerdings deutlich weniger Maßnahmen als zunächst vorgesehen. Konkret geändert werden u. a. folgende Regelungen:

- ▶ Einführung einer degressiven AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter mit höchstens dem Zweifachen des linearen AfA-Satzes, aber nicht mehr als 20 %, bei Anschaffung/Herstellung nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025,
- ▶ Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude in Höhe von 5 %, wenn mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wurde, oder die Anschaffung eines neuen Gebäudes innerhalb dieses Zeitraums erfolgt,
- ▶ Anhebung des über den Sockelbetrag hinaus abziehbaren Verlustvortrags auf 70 % im Zeitraum 2024 bis 2027 (keine Anwendung auf den gewerbesteuerlichen Verlustvortrag, keine Änderungen beim Verlustrücktrag),
- ▶ Modifizierungen bei der Thesaurierungsbegünstigung,
- ▶ Modifizierungen beim Optionsmodell,
- ▶ Regelungen zu grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehungen in der Unternehmensgruppe in § 1 Abs. 3d und 3e AStG,
- ▶ Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung, u. a. durch eine Anhebung der Bemessungsgrundlage auf 10 Mio. Euro,
- ▶ Einführung der eRechnung ab 2025 mit Übergangsregelungen,
- ▶ Bürokratieabbau u. a. durch Anhebung von umsatzsteuerlichen Schwellenwerten.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Bilanzielle Behandlung eines „Beteiligungsbetrags“ im Leasing-Restwertmodell

Ein im Rahmen des sog. Leasing-Restwertmodells an den Automobilhersteller zur Restwertabsicherung gezahlter Beteiligungsbetrag ist nicht zu passivieren.

Beim sog. Leasing-Restwertmodell verpflichtet sich der Kfz-Händler, der ein Fahrzeug an den Leasingnehmer vermittelt und gleichzeitig das Fahrzeug an eine Leasinggesellschaft veräußert hat, gegenüber der Leasinggesellschaft, das Leasingfahrzeug am Ende der Leasinglaufzeit zu einem zum Laufzeitbeginn festgelegten Kaufpreis zurückzunehmen. Der Kfz-Händler sichert das aus diesem Rückga-

berecht resultierende Restwertrisiko ab, indem er an den Automobilhersteller einen Beteiligungsbetrag leistet, der dafür am Leasingvertragsende eine Ausgleichszahlung gewährt, sofern der zu Beginn des Leasings mit der Leasinggesellschaft vereinbarte Rücknahmepreis höher als der tatsächliche Wert des Fahrzeugs ist.

Nach Auffassung des BFH kann der Kfz-Händler für den Beteiligungsbetrag, der zwar bei Leasingbeginn vom Kfz-Händler anhand einer Risikostufe gewählt, aber erst am Leasingvertragsende fällig wird, zum Leasingvertragsbeginn keine

Verbindlichkeit passivieren (Urteil vom 13.09.2023, Az. XI R 20/20, DStR 2024, S. 287). Da die Zahlung nur zu leisten ist, wenn die Leasinggesellschaft ihr Rückgaberecht ausübt und der Händler das Kfz tatsächlich zurücknehmen muss, fehle es an einer für die Passivierung nötigen rechtlichen Verpflichtung zum Zeitpunkt des Leasingvertragsbeginns.

Hinweis: Da es sich bei der Restwertabsicherung um ein schwebendes Geschäft handelt, kommt laut BFH für den Beteiligungsbetrag auch keine Rückstellungsbildung in Betracht.

Pauschalierte Einkommensteuer bei VIP-Logen

Der BFH konkretisiert, wie Sachzuwendungen, die nach § 37b EStG pauschal besteuert werden können, im Zusammenhang mit VIP-Logen zu ermitteln sind. Danach sind Aufwendungen für Leerplätze nicht der Pauschalierung nach § 37b EStG zu unterwerfen. Eine Aufteilung der Gesamtkosten im Schätzungswege sei grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an Geschäftspartner, die zusätzlich zu einer ohnehin erbrachten Leistung oder Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zugutekommen, können vom Steuerpflichtigen pauschal besteuert werden (§ 37 Abs. 1 und 2 EStG).

Der BFH hat sich nun mit der Frage befasst, in welchem Umfang Zuwendungen der Pauschalierung der Einkommensteuer unterliegen, wenn VIP-Logen unentgeltlich an Arbeitnehmer und Geschäftspartner über-

lassen werden. Im konkreten Fall hatte die Klägerin Aufwendungen für die Anmietung von VIP-Logenplätzen sowie für das Recht, im Logenbereich Werbemaßnahmen durchzuführen. Bewirtungsleistungen waren in der Miete nicht enthalten. Die Aufwendungen wurden entsprechend dem BMF-Schreiben vom 22.08.2005 (BStBl. I 2005, S. 845) im Schätzungswege in Kosten für Werbung und Geschenke aufgeteilt und für die auf Geschenke entfallenden Kosten pauschale Einkommensteuer nach § 37b EStG abgeführt. Der auf den an der Veranstaltung teilnehmenden, als Gastgeber fungierenden Arbeitnehmer oder Geschäftsführer entfallende Anteil wurde nicht pauschal besteuert. Sowohl die Finanzverwaltung als auch die Vorinstanz folgten dieser Vorgehensweise nicht und nahmen eine abweichende Kostenaufteilung vor. Die Vorinstanz unterwarf 50 % der auf die Arbeitnehmer entfallenden Kosten, die als Gastgeber fungierten, der Pauschalsteuer.

Der BFH (Urteil vom 23.11.2023, Az. VI R 15/21, DStR 2024, S. 433) beanstandet die Kostenaufteilung der Klägerin nicht und weist darauf hin, dass die Teilnahme der Arbeitnehmer und Geschäftsführer überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse liege und einiges dafür spreche, dass der gesamte auf sie entfallende Aufwand nicht pauschal zu besteuern sei. Ergänzend führt der BFH aus, dass die Gesamtkosten für nicht belegte Logenplätze die Vorteilswerte der tatsächlichen Veranstaltungsteilnehmer nicht erhöhen und daher nicht pauschal versteuert werden können. Die auf überlassene Plätze entfallenden Aufwendungen könnten in entsprechender Weise im Schätzwege pauschal ermittelt werden wie der in den Aufwendungen enthaltene Werbeanteil.

Originär gewerbliche Tätigkeit bei nachhaltigem Forderungskauf

Der nachhaltige Ankauf von notleidenden Darlehensforderungen begründet nicht ohne weiteres die Annahme einer originär gewerblichen Tätigkeit. Ob eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, ist laut BFH stets nach dem Gesamtbild der Verhältnisse unter Berücksichtigung der Verkehrsan-schauung zu beurteilen.

Mit Urteil vom 30.11.2023 (Az. IV R 10/21, DStR 2024, S. 97) hat der BFH über die Frage entschieden, ob der wiederholte Ankauf notleidender Darlehensforderungen unter Nennwert durch eine ansonsten nur vermögensverwaltend tätige GmbH & Co. KG zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führt.

Eine der Voraussetzungen für einen originär gewerblichen Betrieb (§ 15 Abs. 2 Satz 1 EStG) ist die nachhaltige Ausübung einer Tätigkeit. Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit der Tätigkeit kommt es nach Auffassung des BFH bei einem Forderungskäufer auf die Beschaffungsseite an. So sei der Forderungskauf nur dann nachhaltig, wenn die Forderungen wiederholt, d. h. in mehreren getrennten Erwerbsvorgängen, erworben werden. Das Auftragsvolumen sei demgegenüber unerheblich. Nach diesen Kriterien übte die Gesellschaft im Streitfall zwar eine nachhaltige Tätigkeit aus, jedoch ist laut BFH eine Beurteilung nach dem Gesamtbild der Verhältnisse entscheidend.

Gegen die Gewerblichkeit spreche, dass die Tätigkeit der Gesellschaft im konkreten Fall nicht auf die Veräußerung der Forderungen, sondern auf deren Fruchtziehung gerichtet gewesen sei. Dies gelte auch insoweit, als diese in Teilrückzahlungen der Darlehen bestanden habe. Zudem übe die Gesellschaft den Forderungsankauf nicht für Andere aus, weshalb die Tätigkeit nicht der eines gewerblichen Dienstleisters ähnelte. Der BFH kam damit zu dem Ergebnis, dass die Grenze der privaten Vermögensverwaltung zum Gewerbebetrieb nicht überschritten ist und die Gesellschaft folglich keine originär gewerbliche Tätigkeit erzielt.



Gewerbesteuer bei Beteiligungsveräußerung bei mehrstöckiger Personengesellschaftsstruktur

Wird die Beteiligung an einer Oberpersonengesellschaft veräußert, die ihrerseits Anteile an Unterpersonengesellschaften hält, unterliegt nach Auffassung des FG Bremen der Veräußerungsgewinn ausschließlich auf Ebene der Obergesellschaft der Gewerbesteuer.

Das FG Bremen bestätigt in seinem Urteil vom 16.02.2023 (Az. 1 K 21/21 (5), EFG 2023, S. 1473) die Finanzverwaltungs-auffassung, wonach der Verkauf eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, die ihrerseits Anteile an Personengesellschaften hält, gleichwohl nur den Verkauf eines Mitunternehmeranteils darstellt. Dies gilt nach Ansicht des Gerichts nicht nur für einkommen- und körperschaftsteuerliche Zwecke gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 EStG, sondern auch für die Gewerbesteuer. Im entschiedenen Sachverhalt veräußerte eine KG ihre Kommanditbeteiligung an einer Oberpersonengesellschaft, die wiederum an zwei weiteren KGs als einzige Kommanditistin beteiligt war. Für die beiden Untergesellschaften waren vor dem

Veräußerungszeitpunkt sowohl vortragsfähige Gewerbeverluste nach § 10a GewStG als auch verrechenbare Verluste nach § 15a EStG festgestellt worden.

Das Finanzamt vertritt unabhängig davon, wo die stillen Reserven liegen, die Auffassung, dass der Gewinn nur auf Ebene der Oberpersonengesellschaft der Gewerbesteuer unterliegt. Nach anderer Ansicht kann die Gewerbesteuer auch auf Ebene der mittelbar veräußerten Unterpersonengesellschaft entstehen, wenn sie auf stille Reserven in deren Betriebsvermögen entfällt. Eine höchstgerichtliche Klärung besteht bislang nicht. Das FG Bremen folgt der Auffassung des Finanzamts, da es an einer abweichenden gesetzlichen Regelung für Zwecke der Gewerbesteuer mangle, so dass eine Verrechnung des Veräußerungsgewinns mit § 10a GewStG-Fehlbeiträgen der Unterpersonengesellschaften im Streitfall nicht möglich ist. Zu einem anderen Ergebnis kommt es auch nicht unter Berücksichtigung der Anerkennung der Verrechenbarkeit von verre-

chenbaren Verlusten gemäß § 15a EStG aus der Untergesellschaft mit dem Veräußerungsgewinn, soweit dieser auf stillen Reserven der Untergesellschaft beruht (vgl. OFD Frankfurt/M., Verfügung von 23.07.2013, DStR 2013, S. 2699).

Hinweis: Das Urteil des FG Bremen und das dazu anhängige Revisionsverfahren beim BFH (Az. IV R 9/23) sollten insb. in der Transaktionsberatung mit Share Deal-Vereinbarungen berücksichtigt werden. Sollte der BFH die Rechtsauffassung bestätigen, kann sich trotz bestehender § 10a GewStG-Fehlbeiträge der Unterpersonengesellschaften bei der Obergesellschaft eine Gewerbesteuerbelastung ergeben, die ggf. bei deren Gesellschaftern nicht nach § 35 EStG angerechnet werden kann. Bestehende § 10a GewStG-Fehlbeiträge der Unterpersonengesellschaften können allerdings nach der Veräußerung der Beteiligung an der Oberpersonengesellschaft auf Ebene der Unterpersonengesellschaften weiterhin genutzt werden.

Teleologische Reduktion des § 3c Abs. 2 EStG bei Zinszahlungen auf gruppeninterne Darlehen

Der BFH führt seine Rechtsprechung zur teleologischen Reduktion des § 3c Abs. 2 EStG in Personengesellschaftsstrukturen für den Fall, dass Betriebsausgaben der Gesamthand entsprechende Sondervergütungen der Gesellschafter gegenüberstehen, auf den umgekehrten Fall fort, dass Sonderbetriebsausgaben eines (Sonder-)Mitunternehmers Gesamthandseinkünfte der Gesellschaft gegenüberstehen.

Der BFH hatte mit Urteil vom 16.11.2023 (Az. IV R 26/20) über den Fall einer mehrstöckigen Personengesellschaftsstruktur zu entscheiden, in der eine mittelbar an einer KG 1 beteiligte KG 3 Anteile an einer GmbH erwarb und den Erwerb durch Darlehen finanzierte, die gruppenintern, u. a. von der KG 1, begeben wur-

den. Die GmbH-Beteiligung stellte unstrittig Sonderbetriebsvermögen II bei der KG 1 dar.

Aufgrund der mittelbaren Beteiligung der KG 3 ist diese als Sondermitunternehmerin der KG 1 zu behandeln. Folglich sind Gewinnausschüttungen der GmbH als Sonderbetriebsausgaben und die Zinsaufwendungen aus den Darlehen als Sonderbetriebsausgaben anzusehen. Diese Sonderbetriebsausgaben unterliegen laut BFH jedoch insoweit nicht dem Teilabzugsverbot, als die entsprechenden Zinserträge im Gesamthandsvermögen enthalten seien. § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG sei im Wege der teleologischen Reduktion nicht anzuwenden.

Dazu verweist der BFH zunächst auf sein Urteil vom 06.02.2020 (Az. IV R 5/18, BStBl. II 2020, S. 448), wonach Betriebsausgaben der Gesellschaft nicht teilweise nach § 3c Abs. 2 EStG zu kürzen seien, wenn den Betriebsausgaben entsprechende Sondervergütungen der Gesellschafter gegenüberstehen und sich folglich die Betriebsausgaben nicht aufwandswirksam auswirken. Nichts anderes gelte – so der BFH – im umgekehrten Fall. Auch hier wirkten sich die Sonderbetriebsausgaben des Mitunternehmers nicht aufwandswirksam aus, soweit ihnen Betriebseinnahmen der Gesamthand gegenüberstehen. Die Zinsaufwendungen aus Darlehen anderer Gruppengesellschaften unterfallen dagegen grundsätzlich § 3c Abs. 2 EStG.

Private Nutzung eines betrieblichen Pkws durch den Alleingesellschafter-Geschäftsführer

Bei einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer wird grundsätzlich unterstellt, dass ein ihm zur Nutzung überlassener betrieblicher Pkw auch privat genutzt wird, auch wenn im Anstellungsvertrag ein Nutzungsverbot vereinbart wurde.

Wie schon der BFH (z. B. Urteil vom 23.01.2008, Az. I R 8/06, BStBl. II 2012, S. 260), geht das FG Münster in seinem Urteil vom 28.04.2023 (Az. 10 K 1193/20 K,G,F, BB 2023, S. 2207) davon aus, dass ein Anscheinsbeweis für die Privatnutzung eines von der GmbH ihrem Alleingesellschafter-Geschäftsführer überlassenen Pkws spricht. Das im Anstellungsvertrag vereinbarte Privatnutzungsverbot stehe

dem nicht entgegen, da keine organisatorischen Maßnahmen zur Überwachung des Nutzungsverbots getroffen worden seien. Zwar könne der Anscheinsbeweis grundsätzlich durch entsprechende Beweismittel, bspw. durch das Führen eines Fahrtenbuchs oder sonstiger Aufzeichnungen, entkräftet werden, diese lagen im konkreten Fall jedoch nicht vor.

Die somit zu vermutende Privatnutzung führt nach Auffassung des FG Münster zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, die entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung nicht anhand der 1%-Regelung zu bewerten, sondern nach dem Fremdvergleichsgrundsatz zu schätzen ist.

Hinweis: Zu dem Urteil ist die Revision beim BFH anhängig (Az. I R 33/23), so dass der BFH Gelegenheit haben wird zu entscheiden, ob er weiterhin der Rechtsauffassung seines I. Senats folgt oder wie der VI. Senat zur Frage des lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohns durch die private Pkw-Nutzung die Ansicht vertritt, dass im Fall eines Nutzungsverbots nicht von einer unbefugten Privatnutzung ausgegangen werden könne.

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Gewinn aus marktüblicher Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung kein Arbeitslohn

Auch wenn der Arbeitnehmer die Mitarbeiterbeteiligung zuvor verbilligt von seinem Arbeitgeber erworben haben sollte, stellt der Gewinn aus der marktüblichen Veräußerung der Beteiligung keinen lohnsteuerbaren Vorteil dar.

Dies hat der BFH mit Urteil vom 14.12.2023 (Az. VI R 1/21, DStR 2024, S. 483) entschieden. Im Streitfall beteiligte sich der Steuerpflichtige mit einer Haft- und Pflichteinlage sowie einem Agio an einer sog. Manager KG, die wiederum mittelbar über eine Kapitalgesellschaft luxemburgischen Rechts (S) die Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers des Steuerpflichtigen erwarb. Nachdem das Unternehmen des Arbeitgebers an die Börse gegangen war, verkaufte die KG die

Anteile an der S zu marktüblichen Konditionen gegen Aktien am Unternehmen des Arbeitgebers. Dem Steuerpflichtigen wurden Aktien entsprechend seiner Beteiligung übertragen und die KG aufgelöst. Das Finanzamt behandelte die Differenz zwischen der Kommanditeinlage und dem Wert der Aktien als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Der BFH vertrat demgegenüber die Auffassung, dass dem Steuerpflichtigen die KG-Beteiligung zwar aufgrund seines Arbeitsverhältnisses angeboten worden war, der durch den Verkauf der Beteiligung realisierte und ihm zuzurechnende Gewinn aber nicht Arbeitslohn darstelle. Die KG-Beteiligung beruhe vielmehr auf einem vom Arbeitsverhältnis unabhängigen

Rechtsverhältnis, so dass der Veräußerungsgewinn nach den einschlägigen Tatbeständen des EStG zu versteuern sei.

Hinweis: Im Streitjahr 2007 war dieser Veräußerungsvorgang noch nicht steuerbar. Nach aktueller Rechtslage wäre der Veräußerungsgewinn als Einkünfte aus Kapitalvermögen i. H. v. 25 % zu versteuern gewesen.

Von steuerpflichtigem Arbeitslohn wäre hingegen nur auszugehen, wenn der Steuerpflichtige die KG-Beteiligung verbilligt erworben oder wenn er bei Auflösung der KG ein überhöhtes Aktienpaket erhalten hätte, was in beiden Fällen nicht zutraf.

Steuerpflichtiger Arbeitslohn durch Teilerlass eines Weiterbildungsdarlehens

Der teilweise Erlass eines Fortbildungsdarlehens bei erfolgreichem Abschluss der beruflichen Aufstiegsfortbildung ist als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu berücksichtigen.

Im Streitfall erhielt die Klägerin von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Darlehen für die Teilnahme an Aufstiegsfortbildungen. Die Kosten für diese Fortbildungen wurden von der Klägerin als Werbungskosten geltend gemacht. Nach

erfolgreichem Abschluss der Fortbildung erließ die KfW gemäß den Darlehensbedingungen 40 % des noch nicht fälligen Darlehens. Diesen Betrag rechnete das Finanzamt dem Bruttoarbeitslohn hinzu.

Der BFH bestätigt diese Vorgehensweise (Urteil vom 23.11.2023, Az. VI R 9/21, DStR 2024, S. 355). Nach ständiger Rechtsprechung sei die Erstattung von als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen als Einnahme bei der Ein-

kunftsart zu erfassen, bei der zuvor die Werbungskosten abgezogen worden seien. Dies gelte auch für den Teilerlass eines Fortbildungs-Förderdarlehens. Die Klägerin habe die Fortbildungskosten in den Vorjahren als Werbungskosten geltend gemacht. Zudem sei der Darlehenserlass allein vom Bestehen der Abschlussprüfung und nicht von den persönlichen Verhältnissen der Klägerin abhängig und beruhe damit allein auf beruflich veranlassenden Gründen.

Keine steuerfreien Präventionsleistungen bei damit im Zusammenhang stehenden Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen

Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit gesundheitspräventiven Maßnahmen gewährt, sind kein steuerfreier Arbeitslohn.

Dies hat der BFH mit Urteil vom 23.11.2023 (Az. VI R 24/21, DStR 2024, S. 431) entschieden. Im konkreten Fall veranstaltete der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer sog. Gesundheitstage. Für die Teilnahme an der Veranstaltung inkl. Verpflegung und auswärtiger Unterbringung hatten diese lediglich einen nicht kostendeckenden Eigenanteil zu erbringen. Der geldwerte Vorteil aus der verbilligten Teilnahme wurde insgesamt als steuerfreier Arbeitslohn i. S. d. § 3 Nr. 34 EStG a. F. behandelt.

Dem widerspricht der BFH mit der Begründung, dass die Verpflegung und Unterbringung der Arbeitnehmer weder den allgemeinen Gesundheitszustand der Arbeitnehmer verbessern noch deren Gesundheit fördern. Die Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 34 EStG a. F. ergebe sich auch nicht daraus, dass es sich bei der Veranstaltung um eine einheitliche Leistung handele. Die Prüfung der Steuerfreiheit habe nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich für jeden Vorteil gesondert zu erfolgen. Die auf die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer entfallenden Kosten seien daher als Arbeitslohn zu versteuern.

Hinweis: Die Entscheidung erging zu einer früheren Fassung des § 3 Nr. 34 EStG, ist aber ihren Urteilsgrundsätzen nach auf die aktuelle Gesetzesfassung übertragbar. Dies wird auch dadurch deutlich, dass sich der BFH damit explizit der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG in der aktuellen Fassung anschließt (BMF-Schreiben vom 20.04.2021, BStBl. I 2021, S. 700, Rz. 34).

UMSATZSTEUER

EuGH-Vorlage zu In-App-Käufen

Der BFH wendet sich mit Fragen zu den Leistungsbeziehungen und zur Ortsbestimmung bei Umsätzen, die von einer deutschen App-Entwicklerin über einen irischen App-Store ausgeführt werden, an den EuGH. Die Vorlagefragen beziehen sich auf die Rechtslage bis zum 31.12.2014.

Im Streitfall vertrieb eine in Deutschland ansässige App-Entwicklerin Spiele-Apps für mobile Endgeräte, die von Endkunden im Gemeinschaftsgebiet über einen irischen App-Store heruntergeladen werden konnten.

Mit Beschluss vom 23.08.2023 (Az. XI R 10/20, DStR 2024, S. 295) legt der BFH dem EuGH die Frage vor, welche Leistungsbeziehungen zwischen

Entwicklerin, App-Store und Endkunden bestehen. Denkbar seien laut BFH zum einen direkte Leistungsbeziehungen zwischen der Entwicklerin und dem Endnutzer. Es könnte aber auch eine Dienstleistungskommission über Leistungen von der Entwicklerin an den App-Store und vom App-Store an den Endkunden vorliegen.

Hinweis: Die Vorlagefragen des BFH betreffen die Rechtslage bis Ende 2014. Mit Wirkung ab dem 01.01.2015 wurden im Rahmen einer EU-weiten Harmonisierung die Mehrwertsteuervorschriften für die Besteuerung von Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen dahingehend abgepasst, dass bei elektronischen Dienstleistungen über

App-Stores oder ähnliche Wege grundsätzlich eine Dienstleistungskommission vorliegt.

Die zweite Vorlagefrage betrifft die Frage, ob bei einer Dienstleistungskommission der Leistungsort der von der Entwicklerin an den App-Store erbrachten Leistung in Irland oder Deutschland liegt. Insb. problematisiert der BFH eine mögliche Nichtbesteuerung durch Irland.

Abschließend richtet der BFH die Frage an den EuGH, wie mit einer durch den App-Store im Namen der Entwicklerin fälschlicherweise in Rechnung gestellten deutschen Umsatzsteuer umzugehen wäre, d. h. ob diese geschuldet wird.

Umsatzsteuerbare Leistungen des Gesellschafters bei Kostenbeteiligung der Tochtergesellschaft

Mit Urteil vom 12.10.2023 (Az. V R 11/21, DStR 2024, S. 28) befasste sich der BFH mit der Frage, ob dem Gesellschafter der Vorsteuerabzug aus der Errichtung eines Gebäudes trotz späterer unentgeltlicher Nutzungsüberlassung an eine Tochtergesellschaft zusteht, wenn sich diese an den Errichtungskosten zu beteiligen hatte.

In dem Streitfall hatte die Gesellschafterin einer im Bereich der Windenergie tätigen Tochtergesellschaft die Errichtung eines unentgeltlich zu überlassenden Gebäudes zugesagt. Die hierfür durch die Gesellschafterin zu tragenden Kosten waren auf 500.000 Euro gedeckelt und für die darüberhinausgehenden Beträge wurde eine Kostenerstattungspflicht zu Lasten der Tochtergesellschaft vereinbart. Der den Kostendeckel übersteigende Betrag wurde gegenüber der Tochtergesellschaft zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der Vorsteuerabzug aus den Baukosten wurde voll geltend gemacht.

Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug mit der Begründung, dass die Eingangsleistungen nicht im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen stünden. Das Finanzgericht bejahte demgegenüber in seinem Urteil den Vorsteuerabzug.

Mit seinem Urteil vom 12.10.2023 verwies der BFH die Sache zwar mangels Spruchreife an das FG zurück, gleichwohl führte der BFH darin aus, dass trotz der vereinbarten unentgeltlichen Überlassung des Gebäudes an die Projektgesellschaft vorhergehend eine entgeltliche sonstige Leistung in Form einer Bebauungsleistung des Gesellschafters vorliegen kann. In diesem Fall bestehe das Entgelt hierfür aus dem von der Projektgesellschaft zu bezahlenden Anteil an den Baukosten. Denn die Tochtergesellschaft habe einen konkreten, verbrauchsfähigen Vorteil aus dieser Bebauungsleistung ziehen können. Durch die Kostenübernahme sei die Tochtergesellschaft in die Lage versetzt worden, ein speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Gebäude für eine Laufzeit von 20 Jahren ohne Übernahme

weiterer Kosten zu nutzen. Auch seien die beteiligten Unternehmer von einem Leistungsaustausch ausgegangen, da über die Kostenbeteiligung unter Ausweis von Umsatzsteuer abgerechnet wurde. Die Überprüfung der Frage, ob eine vorverlagerte steuerpflichtige Leistung vorlag, wurde an das FG zurückverwiesen, ebenso wie die Frage, ob aufgrund des Näheverhältnisses zwischen Gesellschafterin und Projektgesellschaft die umsatzsteuerliche Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG Anwendung findet, die auf die entstandenen Ausgaben abstellt.

Hinweis: Positiv ist, dass der BFH vorsorglich, für den Fall, dass das FG im zweiten Rechtsgang das Vorliegen einer vorverlagerten entgeltlichen Leistung bejahen wird, darauf hinweist, dass der für den Vorsteuerabzug erforderliche direkte und unmittelbare Zusammenhang der Eingangsleistung zu einem bestimmten steuerpflichtigen Ausgangsumsatz vorliegt. Die für den Leistungsbezug getätigten Aufwendungen gehören damit zu den Kostenelementen dieses Ausgangsumsatzes.

Ausweis einer falschen Umsatzsteuer in Rechnungen an Endverbraucher

In unionsrechtskonformer einschränkender Auslegung vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass keine Umsatzsteuer nach § 14c UStG entsteht, wenn eine Rechnung mit unrichtigem Steuerausweis an einen Endverbraucher gestellt wird.

In dem Schreiben vom 27.02.2024 (Az. III C 2 – S 7282/19/10001 :002, DStR 2024, S. 494) erläutert das BMF, dass keine Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG

entsteht, wenn ein Unternehmer eine Leistung tatsächlich ausgeführt und hierüber eine Rechnung mit einem unrichtigen Steuerausweis an einen Endverbraucher gestellt hat. Eine Rechnungsberichterstattung sei dazu nicht erforderlich.

Das BMF folgt damit der Rechtsprechung des EuGH (EuGH-Urteil vom 08.12.2022, Rs. C-378/21, P-GmbH, MwStR 2023, S. 227), wonach nach den EU-rechtlichen Vorgaben eine zu Unrecht in Rechnung

gestellte Mehrwertsteuer nicht geschuldet werde, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliege, was bei einem nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Endverbraucher der Fall sei. Dies gilt laut BMF jedoch nicht, soweit nicht hinreichend sicher beurteilt werden könne, ob der Rechnungsempfänger ausschließlich als Endverbraucher oder etwa auch als Unternehmer eine Leistung für seinen unternehmerischen Bereich beziehe.

Entsprechendes gelte – so das BMF – auch für den unberechtigten Steuerausweis durch einen Kleinunternehmer nach § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG gegenüber einem Endverbraucher, nicht hingegen für die übrigen von § 14c Abs. 2 UStG erfassten Fälle.

Hinweis: Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wird an mehreren Stellen entsprechend geändert. Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Lesen Sie in unserem Umsatzsteuer-Newsletter, welche Tücken in der Praxis bestehen können.



Der EuGH wird sich erneut mit der Thematik befassen. Er wurde vom österreichischen Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 14.12.2023, Az. Ro 2023/13/0014, P-GmbH II) angerufen, um den Begriff des Endverbrauchers klarer zu definieren. So ist insb. fraglich, ob hierunter nur Nichtunternehmer oder auch Unternehmer zu verstehen sind, die die konkrete Leistung ausschließlich für private oder nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Zwecke empfangen haben.

Keine Umsatzsteuerschuld des Unternehmers bei unbefugtem Steuerausweis durch Arbeitnehmer

Der EuGH entschied mit Urteil vom 30.01.2024 (Rs. C-442/22, P sp. z o.o., DStR 2024, S. 238) in einem in Polen verwirklichten Sachverhalt, dass ein Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen, der ohne Wissen und Zustimmung unter Verwendung der Identität des Arbeitgebers falsche Rechnungen ausstellt, den darin ausgewiesenen Steuerbetrag wegen fehlerhaften Steuerausweises schuldet. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Steuerpflichtige nicht die zumutbare Sorgfalt an den Tag gelegt hat, um das Handeln seines Arbeitnehmers zu überwachen.

In dem Urteilsfall leitete die Angestellte eine Tankstelle für ihren Arbeitgeber, einen Tankstellenbetreiber. Ohne Zustimmung und Wissen des Arbeitgebers stellte diese Rechnungen aus, denen keine Treibstofflieferungen zu Grunde lagen. Die Rechnungen wurden nicht in der Buchführung des Arbeitgebers erfasst und dementsprechend auch keine Umsatzsteuer abgeführt. In den Rechnungen wurden die Daten des mehrwertsteuerpflichtigen Arbeitgebers verwendet, das Format wich leicht von den ordnungsgemäßen Rechnungen des Unternehmers ab. Mit Hilfe dieser Rechnungen erlangten die Rechnungsempfänger Mehrwertsteuererstattungen, ohne dass zuvor die entsprechenden Steuerbeiträge abgeführt wurden. Fraglich war, ob

der tatsächliche Rechnungsaussteller (die Arbeitnehmerin) oder der scheinbare Rechnungsaussteller (der Unternehmer) die unberechtigt ausgewiesene Steuer nach Art. 203 MwStSysRL (in Deutschland § 14c Abs. 2 UStG) schuldet.

Mit dem vorliegenden Urteil entschied der EuGH, dass grundsätzlich der wahre Rechnungsaussteller in Anspruch zu nehmen ist. Etwas anderes solle nur dann gelten, wenn die fehlerhafte Ausstellung aufgrund von Sorgfältigkeitsmängeln erst möglich gewesen sei. So habe der EuGH bereits entschieden, dass, wenn Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten oder Steuerhinterziehung vorliegen, ein verständiger Wirtschaftsteilnehmer nach den Umständen des konkreten Falls verpflichtet sein könne, über einen anderen Wirtschaftsteilnehmer, von dem er Gegenstände oder Dienstleistungen zu erwerben beabsichtigt, Auskünfte einzuholen, um sich von dessen Zuverlässigkeit zu überzeugen (EuGH-Urteil vom 21.06.2012, Rs. C-80/11 und C-142/11, Mahagében und Dávid, DStRE 2012, S. 1336, Rn. 60). Da es das Ziel des Art. 203 MwStSysRL sei, Steuerhinterziehung und Missbrauch zu bekämpfen, obliegt eine ähnliche Aufsichtspflicht einem Arbeitgeber gegenüber seinem Arbeitnehmer.

Als gutgläubig könne der Arbeitgeber nur angesehen werden, wenn er die zumutbare Sorgfalt an den Tag gelegt hat, um das Handeln seiner Arbeitnehmer zu überwachen und dadurch zu verhindern, dass diese seine Mehrwertsteuer-Identifikationsdaten für die Ausstellung falscher Rechnungen zu betrügerischen Zwecken verwenden können. Anderenfalls könne ihm das betrügerische Handeln seiner Arbeitnehmer zugerechnet werden.

Hinweis: Auch nach den deutschen Verwaltungsgrundsätzen kommt eine Inanspruchnahme des Scheinausstellers dann nicht in Betracht, wenn er an der Rechnungsausstellung in keiner Weise mitgewirkt hat. Hierbei sind die Grundsätze der Duldungs- oder Anscheinsvollmacht zu beachten (vgl. A 14c.2 Abs. 4 Satz 4ff UStAE).

Darüber hinaus verdeutlicht die Entscheidung gut die zunehmende Bedeutung der Dokumentation der steuerrelevanten Prozesse als Bestandteil eines sog. Tax Compliance Management Systems. Denn der Unternehmer wird nur dann nicht als Steuerschuldner in Anspruch genommen, wenn er seine Sorgfaltspflichten eingehalten hat.

Vorsteueraufteilung nach dem Gesamtumsatzschlüssel

Mit BMF-Schreiben vom 13.02.2024 (Az. III C 2 – S 7306/22/10001 :001, MwStR 2024, S. 150) nimmt die Finanzverwaltung zur Anwendung eines Gesamtumsatzschlüssels zur Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG Stellung.

Zunächst weist das BMF darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG die Vorsteueraufteilung nach dem Gesamtumsatzschlüssel nur dann vorzunehmen ist, wenn kein anderer Aufteilungsschlüssel zu einem präziseren Ergebnis führt. Auch eine Aufteilung nach einem Teilumsatz-

schlüssel oder einem objekt- oder abteilungsbezogenen Schlüssel stellt eine andere Methode dar und geht dem Gesamtumsatzschlüssel grundsätzlich vor. Zu beachten ist weiterhin, dass es bei Anwendung eines Umsatzschlüssels (Gesamt- oder Teilumsatzschlüssel) wegen der im Jahresvergleich schwankenden Umsatzhöhen erforderlich ist, in den Folgejahren die Voraussetzungen der Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG zu prüfen. Die Finanzverwaltung ergänzt den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend. Das BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Hinweis: Im BMF-Schreiben sind einige nützliche Hinweise dazu enthalten, um welche Umsätze ein Gesamtumsatzschlüssel zu bereinigen wäre. So sind bspw. Hilfsumsätze aus Grundstücks- und Finanzgeschäften oder Verkäufe von unter § 15a UStG fallenden Wirtschaftsgütern nicht zu berücksichtigen. Vorsicht ist hier jedoch bei Holdings geboten, denn bei diesen können Finanzumsätze etc. gerade nicht als Hilfsumsätze zu qualifizieren sein, so dass eine Berücksichtigung beim Aufteilungsschlüssel angezeigt wäre.

Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Konkursverwalters

Gemäß BFH-Urteil vom 23.11.2023 (Az. V R 3/22, DStR 2024, S. 490) richtet sich der Vorsteuerabzug aus Leistungen eines Konkursverwalters nach der früheren unternehmerischen Tätigkeit des Gemeinschuldners, wenn dieser seine unternehmerische Tätigkeit bereits vor Eröffnung des Konkursverfahrens eingestellt hat.

In dem Urteilsfall wurden im Zuge des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Personengesellschaft bei der Verwaltung und Verwertung der Konkursmasse teilweise steuerfreie Vermietungsumsätze durch den Konkursverwalter erzielt. Diese waren nach dem vorliegenden Urteil des BFH jedoch für Zwe-

cke des Vorsteuerabzugs unbeachtlich, wenn es an einer auf den Unternehmenserhalt gerichteten Unternehmensfortführung fehlt.

Der für den Vorsteuerabzug maßgebliche direkte und unmittelbare Zusammenhang bestehe dabei zwischen der einheitlichen Leistung des Konkursverwalters und den im Konkursverfahren angemeldeten Forderungen der Gläubiger. Da die Gesellschaft vor Konkurseröffnung nur steuerpflichtige Ausgangsumsätze erbrachte, seien die Forderungen der Gläubiger ausschließlich auf diese zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätze zurückzuführen.

Hinweis: Der Beschluss ist zur früher geltenden Konkursordnung, die zwischenzeitlich durch die Insolvenzordnung abgelöst wurde, ergangen. Trotzdem orientiert sich der BFH an der bisherigen Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug aus den Rechnungen eines Insolvenzverwalters bei nach der Insolvenzordnung durchgeführten Verfahren (BFH-Urteil vom 02.12.2012, Az. V R 15/15, BStBl. II 2016, S. 486; s. auch anhängige Revisionsverfahren zum Vorsteueranspruch im Insolvenzverfahren unter Az. XI R 8/22, Vorinstanz FG Münster, Urteil vom 20.01.2022, Az. 5 K 1179/19 U, EFG 2022, S. 530, und unter Az. XIR 20/22, Vorinstanz FG Köln, Urteil vom 25.05.2022, Az. 9 K 1278/19, EFG 2022, S. 1873).



Personengesellschaft als umsatzsteuerliche Organgesellschaft

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein erläutert in einer Kurzinformation, unter welchen Voraussetzungen Personengesellschaften als umsatzsteuerliche Organgesellschaften zu behandeln sind.

Nach aktueller Verwaltungsauffassung setzt die finanzielle Eingliederung einer Personengesellschaft voraus, dass neben dem Organträger alle anderen Gesellschafter der Personengesellschaft selbst ebenfalls in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind (Abschn. 2.8 Abs. 5a UStAE). Demgegenüber genügt nach der Rechtsprechung der beiden mit der Umsatzsteuer befassten Senate des BFH die finanzielle

Eingliederung einer kapitalistischen Personengesellschaft. Es müssen keineswegs alle Gesellschafter der Personengesellschaft finanziell in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein.

Dem schließt sich die Finanzverwaltung nun mit der Kurzinformation des Finanzministeriums Schleswig-Holstein vom 27.12.2023 (Az. VI 3510-S 7105-094, DStR 2024, S. 312) an, vorausgesetzt der Organträger kann seinen Willen in der Personengesellschaft durch den Besitz der erforderlichen Stimmrechte durchsetzen.

Hinweis: Weiterhin wird vorausgesetzt, dass sich der potenzielle Organträger und die potenzielle Organgesellschaft auf die Anwendung der Organschaftsregelung berufen müssen. Faktisch führt dies zu einem Wahlrecht. Darüber hinaus darf die Anwendung der Organschaftsregelung nicht zu systemwidrigen Steuerausfällen führen.

#VIELESTIMMEN.EINTEAM

Alexander Irkes: Don't raise your voice, improve your argument

Alexander Irkes LL.M. ist seit 2017 bei RSM Ebner Stolz. Zuvor war der Steuerberater in der Oberfinanzdirektion NRW beschäftigt. Bei RSM Ebner Stolz ist er im Bereich der Umsatzsteuer tätig – einem der dynamischsten Beratungsfelder, gilt es doch neben den nationalen Entwicklungen zudem die EuGH-Rechtsprechung auf dem Schirm zu haben und mit dem u. a. international vorgegebenen technologischen Wandel Schritt zu halten. Diese Herausforderungen genügen dem Director aber noch nicht. Daneben ist er Dozent für die Bereiche Umsatzsteuer und Lohnsteuer u. a. bei der Steuer-Fachschule Dr. Endriss GmbH & Co. KG und dem Netzwerk Gesunde Hochschulen NRW.

Alexander, Du warst vor Deiner RSM Ebner Stolz-Zeit bei der Finanzverwaltung in NRW. Was hat Dich bewogen, die Fronten zu wechseln?

Meine Motivation lag und liegt eindeutig darin, näher dran zu sein. Die Arbeitsweisen von Finanzbeamten und Beratern unterscheiden sich grundlegend. Wenngleich meine Tätigkeit in der Finanzverwaltung vielfältig und steuerrechtlich herausfordernd war, habe ich die Tätigkeit mitunter als eine Art retrospektiver Korrektor wahrgenommen. Das Kind war also sprichwörtlich bereits in den Brunnen gefallen, wenn ich tätig werden durfte. Dagegen arbeitet der Berater proaktiv. Gerade im Umsatzsteuerrecht gehen rechtliche Änderungen mit einer hohen Dynamik und einem entsprechenden Umsetzungsdruck gleichermaßen für unsere Mandanten sowie für die Beratung einher. An dieser Stelle heißt es für uns, umsatzsteuerrechtliche Änderungen in ihrer Tragweite zu verstehen, diese adressatengerecht zu kommunizieren, Anpassungsbedarf bei unseren

Mandantinnen und Mandanten zu identifizieren und deren Prozesse gemeinsam anzupassen sowie rechtssicher zu gestalten. Der Berater ist also näher dran am Zeitgeist und an den politischen und rechtlichen Entwicklungen. Das finde ich spannend und dieses gestalterische Element hat mir in der Finanzverwaltung schlichtweg gefehlt.

Was hat Dich dann bewogen, zu RSM Ebner Stolz zu wechseln?

Schon während meiner Laufbahn in der Finanzverwaltung habe ich RSM Ebner Stolz als fachlich sehr gute und verantwortungsbewusste Beratungsgesellschaft mit einer transparenten Kommunikation zur Finanzverwaltung kennengelernt. RSM Ebner Stolz bietet echtes „Freiberufertum“ in einem progressiven Umfeld bei der Betreuung nationaler wie internationaler Mandate zu anspruchsvollen steuerrechtlichen Fragen. Bei uns gibt es keine Grundsatzabteilung, die entscheidet. Wir beraten individuell und treffen unsere Entscheidungen eigenverantwortlich in exzellenten Expertenteams. Wir übernehmen Verantwortung persönlich sowie sozial – gleichermaßen für unsere Mandanten und Mitarbeitenden.

So konnte ich vom ersten Tag meiner Karriere bei RSM Ebner Stolz Verantwortung übernehmen. Robert Backes, als verantwortlicher Partner für unser Kölner Umsatzsteuer-Team, hat mir die Chance gegeben, im kalten Wasser schwimmen zu dürfen und unser Kölner Umsatzsteuer-Team sowie unseren eigenen Beratungsansatz gemeinsam mit ihm zu entwickeln. Er hat mich zugleich gefordert und als Mentor gefördert. Wir leben ein starkes Miteinander in flachen Hierarchien und so konnte ich mich schnell zu einer eigenen Beraterpersönlichkeit

entwickeln und innerhalb unseres Umsatzsteuer-Teams selbständig Beratungsimpulse (z. B. beim e-Charging) setzen. Ich genieße die freie Arbeit und die Entfaltungsmöglichkeiten, interdisziplinäres Arbeiten sowie eine starke Wertschätzung unserer umsatzsteuerlichen Beratung.

Besonders hervorheben möchte ich unser Umsatzsteuer-Team, regional und überregional, in dem Miteinander, Werteverbundenheit und Loyalität in großem Maße gelebt werden. Und der Spaß kommt selbstverständlich niemals zu kurz.

Zahlreiche Deiner Kollegen wünschen sich, dass die Finanzverwaltung ihr Mindset ändert, weil den Unternehmen bei Fehlern z. B. in der Steuerdeklaration recht schnell steuerschädliches Verhalten unterstellt und mit steuerstrafrechtlichen Konsequenzen gedroht wird. Ist das tatsächlich so? Sieht die Finanzverwaltung in jedem Unternehmer einen potentiellen Steuerhinterzieher?

Das würde ich so pauschal nicht sagen – zumindest nicht aus meiner Erfahrung. Vielleicht liegt das aber auch an meiner Arbeitsweise. Ich bemühe mich um eine emotional ausgewogene Kommunikation sowohl mit meinen Mandanten als auch mit der Finanzverwaltung. Fehler werden immer passieren, das ist menschlich und gilt ganz besonders im Falle knapper personeller Ressourcen bei unseren Mandanten. Wenn etwas schiefgelaufen ist, pflege ich eine transparente Kommunikation zur Finanzverwaltung. Wir besprechen das dann und gehen notwendige Korrekturen mit unseren Mandanten gemeinsam an. Ich verspüre schon, dass die Finanzverwaltung willens ist, uns zu helfen. Mir ist ein professionelles und

My song, my calling

Don't Stop Believin' von Journey

Don't raise your voice, improve your argument.

Alexander Irkes | RSM Ebner Stolz

THE POWER OF UNDERSTANDING ASSURANCE | TAX | CONSULTING | LEGAL

#VieleStimmenEinTeam

transparentes Miteinander wichtig – dazu gehört natürlich auch, dass man Fehler offen kommuniziert und konstruktiv löst. Die „Keule“ Steuerstrafrecht sehe ich doch eher als Ausnahme.

Ich teile allerdings die Auffassung meiner Kollegen, dass sich das Mindset der Finanzverwaltung dahingehend noch ändern muss, dass wir stärker zu kooperativen Betriebsprüfungen übergehen, so wie das bspw. in Österreich bereits der Fall ist. Die Implementierung von Tax Compliance Management Systemen leistet an dieser Stelle sicherlich einen wertvollen Beitrag.

Kann es sein, dass Dir die Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung leichter fällt, weil Du dort Deine Wurzeln hast?

Sicherlich fällt mir die Kommunikation mit der Finanzverwaltung leicht, weil ich deren Arbeitsweise und Mindset kenne. Der Perspektivenwechsel gelingt mir voraussichtlich einfacher. Steuern sind und werden immer ein emotionales Thema bleiben. Mir liegt daher viel daran, in vermeintlichen Konfliktsituationen die Emotionalität rauszunehmen und auf professioneller Ebene eine sachgerechte Lösung zu finden.

Du bist im Team von Robert Backes, da wird neben dem Schwerpunkt auf Umsatzsteuerthemen die Technologieaffinität großgeschrieben. Wie kommst Du konkret mit dem technologischen Wandel zurecht?

Ich bin ein Freund von Digitalisierung und komme dementsprechend mit dem technologischen Wandel gut zurecht. Wer nicht bereit ist, sich und Routinen jeden Tag neu zu hinterfragen oder sich Neuem verschließt, wird mittelfristig in der Beratung verlieren. In unserem Team leben wir Offenheit gegenüber neuen Technologien vor und versuchen diese auch Studierenden im Rahmen unserer jährlichen Taxperience zu vermitteln. Und für die Umsatzsteuer ist der Einsatz digitaler Tools natürlich von besonderer Bedeutung. Es gilt, gerade in umsatzsteuerlichen Masseverfahren komplexe Prozesse durch Automatisierung rechtssicher zu optimieren.

Hier hilft uns die Digitalisierung und erleichtert uns die Arbeit erheblich. Dadurch können wir uns auf die wesentlichen und spannenden Themen konzentrieren. Dazu gehört natürlich wiederum die Entwicklung weiterer Tools. Ich arbeite bspw. gerade mit Felix Schuhkraft an einer Toollösung für Vorsteuer-Korrekturen, von der wir uns eine Vereinfachung bei der praktischen Abwicklung von Immobilientransaktionen für unsere Mandantinnen und Mandanten versprechen. Wir liefern den rechtlichen Part und erfahren eine hervorragende Automationsunterstützung von unserem Tax Tech-Team.

Die Arbeit bei RSM Ebner Stolz allein reicht Dir ja nicht. Daneben bist Du auch noch Dozent bei der Steuer-Fachschule Dr. Endriss und bildest seit 2016 angehende Steuerberater aus. Die Zahlen der Steuerberater-Anwärter sind rückläufig – wie würdest Du jemand motivieren, das Steuerberater-Examen in Angriff zu nehmen?

Als Steuerberater hat man großartige Perspektiven. Das Examen ist eine wichtige Eintrittskarte zu fundiertem Wissen, das in verschiedener Hinsicht nutzbar ist. Denn es gibt eine Breite an beruflichen Möglichkeiten für Steuerberater. Im Bereich der Deklaration kommt es etwa auf ein breites Wissen und Organisationstalent an. Wer tiefer fachlich arbeiten möchte, kann sich spezialisieren. Man ist dann näher am Austausch mit dem Mandanten und der Umsetzung von Lösungen dran. Hier ist besonders reizvoll, dass man als Sparringspartner auf Augenhöhe mit dem Mandanten kommuniziert.

Darüber hinaus ist es attraktiv, als Freiberufler zu arbeiten. Man darf in vielen Bereichen Verantwortung übernehmen, kann unternehmerische Entscheidungen mittreffen – muss ggf. aber auch dafür geradestehen.

Zugegeben – das Steuerberater-Examen ist sehr herausfordernd und raubt auch etwas Lebenszeit, aber man bekommt viel zurück und hat eine solide Basis für viele berufliche Möglichkeiten. Ich würde die Entscheidung, Steuerberater zu werden, immer wieder treffen.

Wie muss sich der Steuerberater der Zukunft – vom Examen abgesehen – im Hinblick auf den technologischen Wandel aufstellen, welche weiteren Qualifikationen sind aus Deiner Sicht erforderlich?

Wie bereits erwähnt, wir Steuerberater müssen den technologischen Wandel als große Chance sehen und bereit sein, mit diesem Schritt zu halten. Doch wie gelingt dies? Eine Motivation, sich mit Systemen und KI-Anwendungen konstruktiv auseinander zu setzen, ist m. E. essenziell. Technische Kompetenz und die Fähigkeiten zu programmieren sind aber nicht erforderlich. Vielmehr wird es auf die folgenden Attribute ankommen: spezialisierte Fachkenntnisse, Technologieaffinität, Veränderungsbereitschaft und Innovationswille.

Kommen wir nun zu Deinem Calling, Don't raise your voice, improve your argument – das will mir sagen, dass Du mit guten sachlichen Argumenten überzeugen möchtest. Wie gelingt Dir das?

Wenn man in betriebswirtschaftliche Situationen eingreift, ist Veränderungsbereitschaft erforderlich. Das ist für viele Mandanten nicht ganz einfach und deshalb eine emotionale Angelegenheit.

Ich versuche, in solchen Situationen eine Moderatorenstellung einzunehmen, bei Themen zu vermitteln, die Situation ehrlich zu beurteilen und rechtlich einzuordnen sowie Verständnis für erforderliche Veränderungen hervorzurufen.

Dein Lieblingssong ist „Don't stop believin“ von Journey. Was hat es damit für Dich auf sich? Was verbindest Du mit diesem Lied?

Bei diesem Song erinnere ich an eine schöne Zeit, meine Studienzeit und mein Examen. Er ist mir immer wieder begegnet und mit einer positiven Emotionalität belegt. Ich bin kein Freund von Stillstand und möchte mich immer weiterentwickeln. Für mich vermittelt der Song die Botschaft, niemals aufzuhören, an seine Visionen zu glauben.

Lieber Alexander, vielen Dank für das Gespräch!

Verdeckte Gewinnausschüttung bei grenzüberschreitender Dienstleistung der mittelbaren Muttergesellschaft

Das FG Berlin-Brandenburg hat sich mit der Frage befasst, ob Dienstleistungen eines im Ausland ansässigen beherrschenden Gesellschafters im Zusammenhang mit einem Immobilienerwerb zu Anschaffungskosten führen oder als verdeckte Gewinnausschüttung umzuqualifizieren sind.

Im Streitfall wurden einer inländischen Kapitalgesellschaft von ihrer in Zypern ansässigen mittelbaren Muttergesellschaft 300.000 Euro für die Unterstützung beim Erwerb eines Grundstücks, u. a. für die Prüfung und Beurteilung des Kaufpreises sowie das Führen und Begleiten der Preisverhandlungen, in Rechnung gestellt. Die Kapitalgesell-

schaft aktivierte diesen Betrag als Anschaffungsnebenkosten des Grundstücks. Das FG Berlin-Brandenburg beurteilte diese Zahlung mit Urteil vom 19.09.2023 (Az. 8 K 8207/20, DStR 2024, S. 472) dem Grunde nach als verdeckte Gewinnausschüttung.

Als Leistung einer nahestehenden Person müsse die Leistung der mittelbaren Muttergesellschaft auf einer klaren und im Voraus getroffenen Vereinbarung beruhen. Da diese im Streitfall jedoch nicht vorlag, hielt die Vermögensminderung bei der inländischen Kapitalgesellschaft dem formellen Fremdvergleich nicht stand und war daher durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst.

Dennoch war im konkreten Fall nicht von einer verdeckten Gewinnausschüttung, sondern von Anschaffungskosten auszugehen, weil aufgrund der Sperrwirkung des Art. 9 Abs. 1 DBA-Zypern nur ein materieller Fremdvergleich vorzunehmen ist und innerhalb des Anwendungsbereichs der DBA-Regelung ein darüber hinausgehender formeller Fremdvergleich nach nationalem Recht nicht zur Anwendung kommt. Den Anwendungsbereich der DBA-Regelung sah das FG für eröffnet an, verneinte aber einen Verstoß gegen den abkommensrechtlichen Grundsatz des „dealing at arm's length“.

Hinweis: Gegen das Urteil ist die Revision beim BFH anhängig (Az. I R 56/23).

Frist für die Übermittlung der Aufzeichnungen nach § 12 StAbwG verlängert

Die Finanzverwaltung gewährt für die im Rahmen der gesteigerten Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten des Steueroasen-Abwegesetzes zu übermittelnden Aufzeichnungen eine Fristverlängerung.

Steuerpflichtige, die in den Anwendungsbereich des Steueroasen-Abwegesetzes fallen, müssen über bestimmte Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungen in oder mit Bezug zu einem sog. nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet gesteigerte Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten

erfüllen (§ 12 Steueroasen-Abwegesetz, kurz StAbwG). Grundsätzlich sind die zu erstellenden Aufzeichnungen spätestens ein Jahr nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahrs an die zuständigen Finanzbehörden zu übermitteln. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 31.12.2022 begonnen haben, beanstandet es die Finanzverwaltung jedoch nicht, wenn die Aufzeichnungen erstmals bis zum 31.05.2024 abgegeben werden (BMF-Schreiben vom 21.02.2024, Az. IV B 3 – S 1300/24/10005:002).

Hinweis: Welche Steuerhoheitsgebiete als nicht kooperativ gelten, wird durch § 2 Steueroasen-Abwehrverordnung (StAbwV) festgelegt.

Mit Wirkung seit 20.12.2023 gilt auch die Russische Föderation als nicht kooperativ. Somit fallen auch Geschäftsbeziehungen mit und Beteiligungen in Russland unter die Beschränkungen sowie die Aufzeichnungspflichten nach dem StAbwG.

Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht bei Bezug einer deutschen Sozialversicherungsrente in Norwegen

Die fiktive unbeschränkte Steuerpflicht kann nur beantragt werden, wenn die Einkünfte des Steuerpflichtigen zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag nicht übersteigen. Dabei gelten inländische Einkünfte, die nach einem DBA nur beschränkt besteuert werden dürfen, als nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegend.

Im Streitfall stufte das Finanzamt Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland an einen in Norwegen ansässigen Steuerpflichtigen für Zwecke der fiktiven unbeschränkten Steuerpflicht als nicht der deutschen Ein-

kommensteuer unterliegend ein. Hintergrund ist, dass laut DBA-Norwegen Deutschland als Quellenstaat nur ein eingeschränktes Recht zur Besteuerung der deutschen Rente zusteht (maximal 15 % der Bruttozahlungen), während Norwegen das Besteuerungsrecht sowie eine Anrechnungsverpflichtung zugewiesen ist. Im konkreten Fall wurde in Norwegen keine Einkommensteuer festgesetzt und für die deutsche Steuer aus beschränkter Steuerpflicht ein Anrechnungsvortrag festgestellt.

Der BFH stellt mit Urteil vom 11.10.2023 (Az. IR 37/20, NV) klar, dass bei der 90 %-Wertgrenzenberechnung für die fiktive unbeschränkte Steuerpflicht Einkünfte wie die an den in Norwegen ansässigen

Steuerpflichtigen gezahlte deutsche Sozialversicherungsrente nicht als „inländische Einkünfte“ gelten, da sie unter den objektiven Tatbestand der abkommensrechtlichen Beschränkungsnorm fallen. Eine abstrakte Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts (hier auf 15 % der Bruttozahlungen) reiche aus. Auf eine tatsächliche Beschränkung der deutschen Besteuerung nach konkreter Berechnung im Einzelfall kommt es laut BFH nicht an.

Hinweis: Dieser Beurteilung steht laut BFH der Diskriminierungsschutz wegen einer EWR-Ansässigkeit auf Basis der sog. Freizügigkeitsrichtlinie (ABl. EG 2004, Nr. L 158, 77) nicht entgegen.

Überobligatorische Beiträge an eine schweizerisch öffentlich-rechtliche Pensionskasse

Überobligatorische Arbeitgeberbeiträge an eine schweizerische öffentlich-rechtliche Pensionskasse sind keine steuerfreien Zukunftssicherungsleistungen, sondern im Zeitpunkt der Beitragsleistung als Arbeitslohn des Arbeitnehmers zu erfassen.

Dies hat der BFH mit Urteil vom 12.10.2023 (Az. VI R 46/20, DStR 2024, S. 350) entschieden. Im konkreten Fall wurden dem Arbeitnehmer mit inländischem Wohnsitz und Arbeitnehmertätigkeit in der Schweiz überobligatorische Arbeitgeberbeiträge an eine öffentlich-rechtliche Schweizer Pensionskasse auf einem individuellen Sparguthaben gutgeschrieben, wodurch sich seine individuellen Versorgungs-

leistungen sowie seine Anwartschaften bei Eintritt der Vorsorgefälle „Tod“ bzw. „Invalidität“ erhöhten. Nach Auffassung des BFH erlangte der Arbeitnehmer hierdurch einen Rechtsanspruch, der ein eigener Vermögenswert darstellt. Durch diesen unentziehbaren Rechtsanspruch seien dem Arbeitnehmer mit dem Eingang der Arbeitgeberbeiträge auf dem Konto der Pensionskasse zugeflossen und damit als Arbeitslohn zu versteuern.

Eine Behandlung der Beiträge als steuerfreie Zukunftssicherungsleistung (§ 3 Nr. 62 Satz 1 EStG) scheidet mangels gesetzlicher Verpflichtung zur Beitragsleistung und mangels Vergleichbarkeit mit der deutschen Basisversorgung aus.

Hinweis: Die Finanzverwaltung vertritt bereits seit geraumer Zeit diese Rechtsauffassung (BMF-Schreiben vom 27.07.2016, BStBl. I 2016, S. 759), wobei grundsätzlich nicht zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Vorsorgeeinrichtung differenziert wird.

Weiter führt der BFH aus, dass weder Beiträge des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers in das Überobligatorium als Sonderausgabe abzugsfähig sind.

Grunderwerbsteuerpflicht bei wiederholter Anteilsvereinigung

Nach Ansicht des FG Baden-Württemberg stellt auch die wiederholte Überschreitung der maßgeblichen Beteiligungsgrenze für die Anteilsvereinigung einen Grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgang dar.

Die Vereinigung von mindestens 90 % der Anteile (vor dem 01.07.2021 noch 95 % der Anteile) an einer grundbesitzenden Gesellschaft in der Hand eines Erwerbers oder in der Hand u. a. von herrschenden und abhängigen Unternehmen (sog. Anteilsvereinigung) unterliegt der Grunderwerbsteuer.

Dazu entschied das FG Baden-Württemberg mit Urteil vom 18.04.2023 (Az. 5 K 1503/22, EFG 2024, S. 60), dass nicht nur die erstmalige Überschreitung der für die Anteilsvereinigung maßgeblichen Beteiligungsschwelle zu einer Grunderwerbsteuerpflicht führt, sondern auch die erneute Überschreitung nach einem vorherigen Unterschreiten.

Dementsprechend bejahte das FG Baden-Württemberg in dem Urteilsfall eine Grunderwerbsteuerpflicht, nachdem die Beteiligung des vormaligen Alleingesellschafters einer Kapitalgesellschaft durch Beteiligung seiner damaligen Ehefrau unter die maßgebliche Beteiligungsgrenze sank und infolge von Umstrukturie-

rungen einige Jahre später und des erfolgten (Rück-)Erwerbs der bei der Ehefrau verbliebenen Anteile wieder zu einer 100 %-Beteiligung anwuchs.

Eine Steuerbefreiung der (fiktiven) Grundstückserwerbe aufgrund dessen, dass dies im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung erfolgte, kommt nach Ansicht des FG Baden-Württemberg schon deshalb nicht in Betracht, da die Anteilsvereinigung den fiktiven Erwerb eines Grundstücks mittels der Kapitalgesellschaft besteuert.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, die unter dem Az. II R 13/23 beim BFH anhängig ist.

Nießbrauch an einem Grundstück als Wirtschaftsgut

Erwirbt der Berechtigte eines nicht in das Grundbuch eingetragenen Nießbrauchsrechts das nießbrauchsbelastete Grundstück, erlischt das Nießbrauchsrecht. Infolgedessen erhöht der Zeitwert des untergehenden Nießbrauchs die Immobilienanschaffungskosten.

Im Streitfall war die Nießbraucherin im Wege des Vermächnisses mit einem Nießbrauch an einem Grundstück bedacht worden, das sie später zur Hälfte erwarb und für das sie eine Absetzung für Abnutzung (AfA) auf Basis der verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer geltend machen wollte.

Laut FG Köln zählt bei der AfA-Ermittlung zu den Anschaffungskosten neben dem Kaufpreis für das Grundstück auch der Wert des (aufgegebenen) Nießbrauchsrechts (Urteil vom 20.10.2022, Az. 6 K 1506/17, ErbStB 2023, S. 353). Die Finanzrichter beurteilen den erloschenen (hälftigen) Nießbrauch als Wirtschaftsgut mit Geldwert, das die Nießbraucherin zum Erwerb der unbelasteten Grundstückshälfte hingegeben hat. Bei der Ermittlung des Nießbrauchswerts sind die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung abzüglich der von der Nießbraucherin getragenen Aufwendungen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Nutzungsdauer des Gebäudes bejaht das FG Köln die Abweichung von der typisierten Gesamtnutzungsdauer nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG auf Basis eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens, in dem die wirtschaftliche Restnutzungsdauer ermittelt wurde. Die Vorlage eines Bausubstanzgutachtens (insb. mit Hilfe des sog. ERAB-Verfahrens, Verfahren zur Ermittlung des Abnutzungsvorrats von Baustoffen) sei nicht erforderlich.

Hinweis: Gegen das Urteil ist die Revision beim BFH anhängig (Az. IX R 14/23).

ERBSCHAFTSTEUER

Erbschaftsteuer beim Berliner Testament mit Jastrowscher Klausel

Setzen sich Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben und ihre Kinder als Schluss-erben ein (sog. Berliner Testament) und sehen dabei eine sog. Jastrowsche Klausel vor, kann der länger lebende Ehegatte für einen nicht eingeforderten Pflichtteil eines Kindes und das daraus resultierende betagte Vermächtnis keine Nachlassverbindlichkeit zum Abzug bringen.

Die im Rahmen eines Berliner Testaments verwendete sog. Jastrowsche Klausel sieht vor, dass ein Kind, das beim Tod des Erstversterbenden den ihm zustehenden Pflichtteil verlangt, dann auch vom Nachlass des überlebenden Ehegatten nur den Pflichtteil erhalten soll. Fordert ein Kind hingegen den Pflichtteil mit dem Tod des Erstversterbenden nicht ein, entsteht ein

Vermächtnisanspruch, den der BFH mit Urteil vom 11.10.2023 (Az. II R 34/20, DStR 2024, S. 487) als betagtes Vermächtnis bewertet, das erst mit dem Tod des überlebenden Ehegatten fällig wird.

Folglich könne mangels Fälligkeit zum Zeitpunkt des Todes des erstversterbenden Ehegatten der überlebende Ehegatte den Vermächtnisanspruch des Kindes nicht als Nachlassverbindlichkeit geltend machen. Beim Tod des länger lebenden Ehegatten habe dann das Kind den Erwerb des betagten Vermächtnisses als vom länger lebenden Ehegatten stammend zu versteuern. Ist das Kind zugleich Erbe des länger lebenden Ehegatten, könne es das Vermächtnis als Nachlassverbindlichkeit von dem Erwerb durch Erbfall abziehen.

Hinweis: Der BFH weist darauf hin, dass damit das infolge der sog. Jastrowschen Klausel entstehende betagte Vermächtnis im Ergebnis zweimal der Erbschaftsteuer unterliegt – einmal bei dem länger lebenden Ehegatten, da es dessen Erwerb durch Erbfolge nicht mindert, und ein weiteres Mal bei dem Kind mit dem Tod des länger lebenden Ehegatten. Dies sei aber aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, sondern liege vielmehr an der Verwendung der Jastrowschen Klausel, durch die das Vermächtnis zwar bei Tod des Erstversterbenden anfalle, jedoch erst mit dem Tod des länger lebenden Ehegatten fällig werde.

Inanspruchnahme des Erbfallkostenpauschbetrags durch Vermächtnisnehmer

Bei der Erbschaftsteuerermittlung können Erbfallkosten mit einem Pauschbetrag von 10.300 Euro steuermindernd berücksichtigt werden. Das gilt auch für Vermächtnisnehmer.

Nach Auffassung des FG Niedersachsen kann ein Vermächtnisnehmer den pauschalen Abzug für Erbfallkosten, z. B. Bestattungskosten, auch in Anspruch nehmen, wenn er nicht durch Auflage des Erblassers zur Übernahme der Erbfallkosten verpflichtet ist und – wie im Streitfall – nur geringfügige Kosten für die Bestattung trägt (Urteil vom 28.06.2023,

Az. 3 K 169/21, EFG 2023, S. 1143). Es sei keine Voraussetzung für den Abzug der Pauschale, dass tatsächlich Kosten angefallen seien.

Da im Streitfall ein Großteil des Nachlasses nicht in Deutschland steuerpflichtig war und der Erbfallkostenpauschbetrag für jeden Erbfall nur einmal zu gewähren ist, berücksichtigte das FG Niedersachsen den Pauschbetrag anteilig im Verhältnis des Werts des Vermächtnisses zum Gesamtnachlass. Entgegen der Finanzverwaltungsauffassung (R E 10.9 Abs. 5 ErbStR) ließ das FG Niedersachsen den

Abzug tatsächlich geringfügig entstandener Aufwendungen für die Erlangung des Erwerbs neben dem Pauschbetrag nicht zu, da dieser nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG insgesamt anstelle der in § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG genannten Kosten berücksichtigt werde. Der Pauschbetrag schließt jedoch im Grundsatz nicht aus, dass tatsächlich angefallene und über dem Pauschbetrag liegende Aufwendungen abgezogen werden können.

Hinweis: Gegen das Urteil ist die Revision beim BFH anhängig (Az. II R 25/23).

Treuhänderisch gehaltene Anteile an einer Kapitalgesellschaft sind kein begünstigungsfähiges Vermögen

Das Bayerische Landesamt für Steuern stellt mit einem Erlass klar, dass bei treuhänderisch gehaltenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft die unentgeltliche Übertragung der vom Treugeber gehaltenen Rechtsposition nicht unter die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen fällt.

Bei der Übertragung von Ansprüchen aus einem Treuhandverhältnis können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Erbschaftsteuerbefreiung und die Tarifbegünstigung für Betriebsvermögen,

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften (§§ 13a, 19a ErbStG) in Anspruch genommen werden, sofern es sich bei dem Treugut selbst um begünstigungsfähiges Vermögen i. S. d. § 13b ErbStG handelt (vgl. hierzu LfSt Bayern Verfügung vom 14.01.2013, Az. S 3811.1.1-4/St 34, DStR 2013, S. 708).

Bei treuhänderisch gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften ist die Übertragung der vom Treugeber gehaltenen

Rechtsposition (Herausgabeanspruch) allerdings nach Auffassung des Bayerischen Landesamts für Steuern (Erlass vom 22.12.2023, Az. S 3851.1.1 – 4/8 St 34, DStR 2024, S. 183) nicht begünstigungsfähig, da es dem Treugeber insoweit an der erforderlichen unmittelbaren Beteiligung an der Kapitalgesellschaft mangelt. Dies soll auch dann gelten, wenn der Treugeber mit unmittelbar an der Kapitalgesellschaft beteiligten Gesellschaftern einer Poolvereinbarung beitrifft.

BESTEuerung VON PRIVATPERSONEN

Kein Werbungskostenabzug für Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts

Prozesskosten zur Erlangung von nachehelichem Unterhalt sind nach Auffassung des BFH privat veranlasst und stellen keine vorweggenommenen Werbungskosten im Zusammenhang mit späteren Unterhaltseinkünften dar.

In dem Sachverhalt waren erhaltene Unterhaltsleistungen als steuerpflichtige sonstige Einkünfte zu versteuern. Streitig war, ob die zuvor angefallenen Anwalts- und Gerichtskosten zur Erlangung der Unterhaltszahlungen als vorweggenommene Werbungskosten zum Abzug gebracht werden können.

Mit Urteil vom 18.10.2023 (Az. X R 7/20, DStR 2024, S. 478) stellte der BFH klar, dass Unterhaltsleistungen und die damit im Zusammenhang stehenden Prozesskosten grundsätzlich dem Privatbereich zuzuordnen sind. Erst der Antrag des Unterhaltsverpflichteten auf Sonderausgabenabzug bewirke eine Umqualifizierung der Unterhaltsleistungen zu Sonderausgaben beim Geber und steuerbaren Einkünften beim Empfänger. Vor diesem Zeitpunkt verursachte Aufwendungen des Unterhaltsempfängers können nach Auffassung des BFH daher keine Werbungskosten darstellen, da der

Sachverhalt noch nicht dem steuerlich relevanten Bereich zugeordnet sei und somit kein Veranlassungszusammenhang zwischen steuerpflichtigen Einnahmen und den Aufwendungen bestehe.

Hinweis: Die Sache war nicht spruchreif und wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen, da dieses keine ausreichenden Feststellungen zu der Frage getroffen hatte, ob die Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können.



Online-Umfrage: Künstliche Intelligenz im Rechnungswesen und der Jahresabschlusserstellung

Seitdem Chat GPT vor mittlerweile einem Jahr gelauncht wurde, ist das Thema Künstliche Intelligenz in der Mitte der Bevölkerung angekommen. Dahinter verbirgt sich aber weit mehr als Chat GPT. Die Auswirkungen von KI und Generativer AI werden auch in den Bereichen Rechnungswesen, Jahresabschlusserstellung und selbstverständlich in der Wirtschaftsprüfung sichtbar werden.

Wie ist der Implementierungsstand von KI-gestützten Tools in Ihrem Unternehmen? Welche Erwartungen haben Sie an KI-gestützte Tools? Welche Mehrwerte erhoffen Sie sich von ihrem Einsatz und welche Qualifikationen sind erforderlich? Und last but not least: Welche Anforderungen stellen Sie an die Wirtschaftsprüfung der Zukunft?

In einer exklusiven Analyse möchten wir abseits der Theorie erarbeiten, welche Auswirkungen der Einsatz Künstlicher Intelligenz im Rechnungswesen und in der Jahresabschlusserstellung hat.

Wir laden Sie daher herzlich ein, an unserer Umfrage „Künstliche Intelligenz im Rechnungswesen und in der Jahresabschlusserstellung“ teilzunehmen.



Gemeinsam mit dem renommierten Marktforschungsunternehmen Lünen-donk möchten wir erarbeiten, welche Anwendungsfälle heute und morgen möglich sind und welche Themen priorisiert angegangen werden und wie sich das auf das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers auswirkt.

Alle Daten werden vertraulich behandelt. Rückschlüsse auf Ihr Unternehmen und Ihre Person sind zu keinem Zeitpunkt möglich.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Teilnahme!

Die Maßnahmen des Carbon Border Adjustment Mechanism – kurz erklärt

„Fit for 55“ – so heißt das Paket, mit dem die EU dem Klimawandel und der Umweltzerstörung entgegenwirken möchte. Zu den darin enthaltenen Maßnahmen gehört auch das neue CO₂-Grenzausgleichssystem, kurz CBAM.

Die Bestrebungen der EU-Kommission, dem Klimawandel und der Umweltzerstörung im Rahmen des EU-Green-Deals entgegenzuwirken, sollen vor allem mit dem EU-Klimaschutzpaket „Fit For 55“ umgesetzt werden. Ziel ist die Senkung der Netto-Treibhausgasemissionen (wie CO₂-Emissionen) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990.

Als ein Grundpfeiler des Fit-For-55-Pakets wurde das neue CO₂-Grenzausgleichssystem (englisch: Carbon Border Adjustment Mechanism/CBAM) mit der Verordnung (EU) 2023/956 beschlossen, das bereits zum 17.05.2023 in Kraft getreten ist. Erste Meldepflichten für CO₂-intensive Importe in die EU gelten

bereits ab 01.10.2023. Ab dem 31.12.2024 bestehen die Pflicht zur Registrierung als CBAM-Anmelder sowie die Möglichkeit zur Registrierung von Betreibern und Anlagen in Drittländern im CBAM-Register – kurzum, für betroffene Unternehmen besteht Handlungsbedarf.

Welche Ziele die EU mit den CBAM-Maßnahmen verfolgt und welche Pflichten aufgrund der neuen Verordnung zu erfüllen sind, haben wir in einer weiteren Folge unserer Fünf-Fragen-Videos mit Viktoria Lücke, Steuerberaterin, Fachberaterin für internationales Steuerrecht und Partnerin bei RSM Ebner Stolz besprochen.

Hinweis: Zudem haben wir Informationen rund um CBAM kompakt in einer Kurzinformation zusammengefasst.



GESETZGEBUNG

Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 passiert Bundestag und Bundesrat

Am 02.02.2024 hat der Bundestag das „Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024“ in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 22.03.2024. Von der Anrufung des Vermittlungsausschusses wurde abgesehen.

Das Gesetz sieht u. a. eine höhere Luftverkehrssteuer ab 01.04.2024, Sanktionsmöglichkeiten beim Bürgergeld sowie die Abschaffung des Bürgergeldbonus für Weiterbildungen von Bürgergeldempfängern und ab 01.03.2024 den schrittweisen Abbau des begünstigten Agrardie-

sels (§ 57 Energiesteuergesetz) vor. Ab 2026 sollen die Steuerbegünstigungen dann vollständig entfallen.

VERTRAGSRECHT

Factoring: Keine Gewährleistung nach Kaufrecht

Existiert beim Factoring die verkaufte Forderung nicht, gelten die allgemeinen Verjährungsregelungen und nicht Kaufrecht.

Damit hat der BGH in seinem Urteil vom 18.10.2023 (Az. VIII ZR 307/20) eine grundlegende Frage beim Factoring geklärt. Im Streitfall hatte ein medizinisches Abrechnungszentrum Forderungen eines Zahnarztes angekauft und diese gegenüber den Patienten aus abgetretenem Recht geltend gemacht. Die Patienten verweigerten die Zahlungen und das Abrechnungszentrum unterlag mit seinen dage-

gen gerichteten Klagen in den geführten Vergütungsprozessen. Daraufhin verklagte es den Arzt auf Rückzahlung des Kaufpreises.

Gemäß Urteil des BGH vom 18.10.2023 (Az. VIII ZR 307/20) liegt ein vom allgemeinen Leistungsstörungenrecht geregelter Fall der Nichterfüllung nach § 275 Abs. 1 BGB, jedoch kein vom kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht i. S. v. §§ 453 Abs. 1, 434f. BGB a. F., 437 BGB erfasster Mangel der verkauften Forderung vor, wenn dem Verkäufer einer Forderung deren Übertragung auf den Käu-

fer nicht möglich ist, weil die Forderung gar nicht besteht. Die Verjährung der sich daraus ergebenden Ansprüche des Forderungskäufers gegen den Verkäufer richtet sich nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften und beträgt demzufolge drei Jahre.

Hinweis: Die kaufrechtlichen Verjährungsansprüche von 30 Jahren gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BGB seien hierauf nicht analog anwendbar. Es fehle an einer planwidrigen Regelungslücke und einer vergleichbaren Interessenlage.

GESELLSCHAFTSRECHT

Auskunfts- und Informationsrecht des Kommanditisten gegen KG und Komplementär

Ein gerichtlich angeordnetes Auskunfts- und Informationsrecht eines Kommanditisten gegen eine Kommanditengesellschaft (KG) und deren Komplementär

kann bestehen, wenn die sofortige Überwachung der Geschäftsführung im Interesse des Antragstellers geboten ist.

Im Streitfall verlangte eine Kommanditistin von der KG und deren persönlich haftendem Gesellschafter Auskünfte über Darlehensverbindlichkeiten und -verwendun-

gen nach § 166 Abs. 3 HGB in der bis 31.12.2023 gültigen Fassung. Es bestand der Verdacht, dass Gesellschaftsmittel der KG in beträchtlicher Größenordnung pflichtwidrig zu gesellschaftsfremden Zwecken durch Darlehensaufnahme und Ausreichung an verbundene Unternehmen verwendet wurden. Nach § 166 Abs. 3 HGB a. F. konnte das Gericht auf Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Mitteilung einer Bilanz und eines Jahresabschlusses oder sonstiger Aufklärungen sowie die Vorlage der Bücher und Papiere jederzeit verlangen.

Das OLG Jena entschied mit rechtskräftigem Beschluss vom 06.12.2023 (Az. 2 W 233/23, DStR 2024, S. 448),

dass ein wichtiger Grund i. S. d. bis 31.12.2023 gültigen Vorschrift für eine gerichtliche Anordnung sonstiger Aufklärungen anzunehmen ist, wenn die sofortige Überwachung der Geschäftsführung im Interesse des den Antrag stellenden Kommanditisten geboten ist. Dies ist z. B. bei drohender Schädigung der Gesellschaft oder des Kommanditisten, bei begründetem Verdacht nicht ordnungsgemäßer Geschäfts- oder Buchführung, bei Verweigerung oder längerer Verzögerung der Kontrolle nach § 166 Abs. 1 HGB, wenn also wegen einer konkreten Gefährdung der Interessen des Kommanditisten eine Regelung getroffen werden muss, der Fall. Dabei genüge ein Anlass zu aktuellem Misstrauen.

Hinweis: Das OLG Jena stellte jedoch klar, dass im Rahmen dieses Auskunftsanspruchs nur einmalige Aufklärungsmaßnahmen angeordnet werden dürften, deren Umfang durch den gegebenen wichtigen Grund begrenzt werde. Aufgrund des Informationsbedürfnisses sei es aber nicht möglich, bereits im Antrag die einzelnen zur Kontrolle erforderlichen Urkunden vollumfänglich zu bezeichnen.

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde § 166 HGB neu gefasst und sieht nun ein allgemeines Auskunftsrecht des Kommanditisten über die Gesellschaftsangelegenheiten vor, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist.

Teilnahmerecht an Gesellschafterversammlung ist unverzichtbar

Die Bestellung eines Geschäftsführers kann nicht ohne Ladung eines Vertreters der unbekannt Erben eines verstorbenen Gesellschafters zur Gesellschafterversammlung wirksam beschlossen werden.

Die Nichtladung eines Gesellschafters zur Gesellschafterversammlung stellt einen Einberufungsmangel dar, der zur Nichtigkeit der in der Versammlung gefassten Beschlüsse führt, § 241 Nr. 1 AktG analog.

Das OLG Brandenburg stellte in seinem rechtskräftigen Beschluss vom 02.01.2024 (Az. 7 W 66/23, NZG 2024, S. 264) klar, dass der Umstand, dass in der Gesellschafterversammlung nicht wirksam über die Bestellung eines Geschäftsführers beschlossen werden konnte, weil die Erben des verstorbenen Mitgesellschafters nicht zur Versammlung geladen waren, nicht behebbbar ist. Das Recht zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen sei auch bei Ruhen der Gesellschafterrechte nicht entziehbar.

Demnach konnten die Mängel in der Beschlussfassung nicht geheilt werden und es war eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

Mindestanforderungen an eine Vereinssatzung

Das Registergericht kann eine Anmeldung eines Vereins zurückweisen, wenn die Satzung auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke i. S. d. AO verweist, ohne dass ein entsprechender anerkennender Bescheid des Finanzamts vorliegt.

Laut Beschluss des OLG Karlsruhe vom 22.01.2024 (Az. 19 W 80/23) erweckt ein Hinweis in der Satzung, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. AO verfolgt, den Eindruck einer entsprechenden Aner-

kennung. Er sei demzufolge geeignet, bei Dritten einen entsprechenden Eindruck einer Anerkennung zu erwecken.

RESTRUKTURIERUNG UND SANIERUNG

Keine Insolvenzanfechtung bei Befreiung von der Bürgschaftsverbindlichkeit infolge der Erfüllung der Hauptschuld

Erfüllt der Schuldner die von einer Bürgschaft gesicherte Hauptschuld, so dass der Bürge dadurch von seiner Bürgschaftsverpflichtung frei wird, ist diese Befreiung von der Bürgschaftsverbindlichkeit gegenüber dem Bürgen nicht anfechtbar.

Nach § 129 InsO können Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, vom Insolvenzverwalter angefochten werden. Bei der Insolvenzanfechtung ist dabei zwischen der gegen den Schuldner gerichteten Hauptschuld und

der gegen den Bürgen gerichteten Bürgschaftsverbindlichkeit zu differenzieren. Wie der BGH in seinem Urteil vom 07.12.2023 (Az. IX ZR 36/22, NJW-RR 2024, S. 258) ausführt, ist die Verpflichtung des Bürgen nicht Bestandteil des Schuldnervermögens. Eine Insolvenzanfechtung der Befreiung von der Bürgschaftsverbindlichkeit aufgrund der Befriedigung der Hauptschuld durch den Schuldner ist daher nicht möglich. Auch ergebe sich eine Haftung des Bürgen nicht unter dem Gesichtspunkt einer Doppelwirkung der Anfechtung, da Bürge und Schuldner gerade keine Gesamtschuldner des Gläubigers sind.

Hinweis: Darüber hinaus äußerte sich der BGH zu den Anforderungen an die Entkräftung des Anscheinsbeweises. So sei die Gläubigerbenachteiligung i. S. d. § 129 Abs. 1 InsO vom Insolvenzverwalter zu beweisen. Dabei spreche ein Anscheinsbeweis grundsätzlich dafür, dass in dem eröffneten Verfahren die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um alle Gläubigeransprüche zu befriedigen. Der Anfechtungsgegner könne den Anscheinsbeweis entkräften, indem er aufzeigt, dass das Vermögen des Schuldners gegenwärtig noch ausreicht, um alle zu berücksichtigenden Gläubigerforderungen zu tilgen.

Zahlung von Einfuhrumsatzsteuer als mittelbare Gläubigerbenachteiligung

Das Insolvenzrecht hat Vorrang vor dem Steuerrecht. Selbst wenn ein insolventes Unternehmen gezahlte Einfuhrumsatzsteuer komplett im Rahmen des Vorsteuerabzugs geltend gemacht hat, muss das Finanzamt die Steuer in die Insolvenzmasse zurückzahlen.

Einer mittelbaren Gläubigerbenachteiligung durch die Zahlung von Einfuhrumsatzsteuer steht weder das von der Entstehung der Steuer abhängige Recht zum Vorsteuerabzug noch eine (unterstellte) Pflicht zur Berichtigung des getätigten Vorsteuerabzugs entgegen.

Indem vom BGH mit Urteil vom 08.02.2024 entschiedenen Fall (Az. IX ZR 194/22, DB 2024, S. 517) führte ein Unternehmen kurz vor der Insolvenzeröffnung in Eigen-

verwaltung Einfuhrumsatzsteuer an das Hauptzollamt ab und machte diese im Rahmen des Vorsteuerabzugs wieder geltend. Mit seiner Klage forderte der Sachwalter im Wege der Insolvenzanfechtung die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer vom Hauptzollamt zurück – zu Recht, wie der BGH entschied. Ohne die Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer wäre die Zollbehörde ebenfalls Insolvenzgläubigerin geworden und die gezahlten Steuern hätten die Insolvenzmasse verkürzt. Dem könne nicht entgegengehalten werden, dass das Unternehmen die Einfuhrumsatzsteuer im Rahmen des Vorsteuerabzugs bereits geltend gemacht habe. Laut BGH entsteht das Recht auf Vorsteuerabzug nicht erst durch die Umsatzsteuerzahlung, sondern bereits mit der Entstehung der Steuer. Aus diesem Grund

bestünde keine Verknüpfung zwischen Steuerentrichtung und Vorsteuerabzug, die eine insolvenzrechtliche Anfechtung der gezahlten Steuern (§§ 130 ff. InsO) verbieten würde.

Hinweis: In der Insolvenzanfechtung liege auch kein rechtsmissbräuchliches, gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßendes Verhalten. Wenngleich die Vorsteuer im Rahmen der Vorsteuerberichtigung wieder zurückgefordert und die offene Umsatzsteuerforderung geltend gemacht werden könne, komme es entscheidend darauf an, dass die Befriedigungsquote der Insolvenzgläubiger höher ausfallen würde, wenn die Steuerzahlung unterblieben wäre.

Vertragliches Wettbewerbsverbot des Arbeitnehmers auch während eines Kündigungsschutzprozesses

Das vertragliche Wettbewerbsverbot gilt während der gesamten rechtlichen Dauer des Arbeitsverhältnisses – und damit auch während eines Kündigungsschutzprozesses.

Im Streitfall kündigte ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer wegen eines angeblichen Wettbewerbsverstoßes. Das LAG Düsseldorf stellte mit rechtskräftigem Urteil vom 25.10.2023 (Az. 12 Sa 262/23) klar, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich auch nach Zugang einer von ihm gerichtlich angegriffenen fristlosen Kündigung des Arbeitgebers keine Konkurrenztaetigkeit ausüben darf, falls sich die Kündigung später als unwirksam herausstellt.

Das LAG begründet seine Auffassung damit, dass der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs durch den Arbeitgeber nicht entgegenstehe, dass sich beide Parteien widersprüchlich verhielten. Eine Aussetzung des Verfahrens in Bezug auf den Unterlassungsanspruch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens sei nicht sachgerecht, da beide Parteien ein erhebliches Interesse daran hätten zu wissen, ob das Wettbewerbsverbot besteht.

Hinweis: Sofern zum Zeitpunkt der Entscheidung über den wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch im Kündigungsschutzverfahren noch nicht feststehe, ob die Kündigung wirksam oder unwirksam ist, gilt Folgendes: Der Unterlassungsanspruch kommt dann in Be-

tracht, wenn die streitige Kündigung offensichtlich unwirksam ist. Ist dies nicht der Fall, hat im Hinblick auf das für beide Parteien betroffene Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG eine umfassende Folgeabwägung stattzufinden. Hierbei ist auch der Stand des Kündigungsschutzverfahrens zu berücksichtigen. So ändert ein der Kündigungsschutzklage stattgebendes Urteil die Interessenlage maßgeblich. Ob siegt der Arbeitnehmer im Kündigungsschutzprozess, könne der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer erwarten, dass der Arbeitnehmer einen konkret und unmittelbar gegen den Arbeitgeber gerichteten Wettbewerb unterlässt. Spricht der Arbeitgeber daraufhin eine weitere nicht offensichtlich unwirksame Kündigung aus, ändere sich diese Sachlage erneut.

Urlaubsberechnung bei zeitlicher Überschneidung von Krankheit und Kurzarbeit „null“

Erkrankt ein Arbeitnehmer während wirksam vereinbarter Kurzarbeit „null“, sind die ausgefallenen Arbeitstage bei der Berechnung des Jahresurlaubs nicht Zeiten mit Arbeitspflicht gleichzustellen.

Kann Urlaub im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr ganz gewährt werden, ist er abzugelten. Aus der Einführung von Kurzarbeit ergibt sich eine neue Verteilung der Arbeitszeit, mit entsprechenden Auswirkungen auch auf die Berechnung der Urlaubstage. Der Umfang des Urlaubsanspruchs berechnet

sich dementsprechend unter Berücksichtigung der kurzarbeitsbedingten Aufhebung der Arbeitspflicht, §§ 1, 3 Abs. 1 BUrlG.

Erkrankt ein Arbeitnehmer in einem Zeitraum, für den Kurzarbeit eingeführt wurde, ist die durch die Kurzarbeit geänderte Verteilung der Arbeitszeit maßgeblich. Laut Urteil des BAG vom 05.12.2023 (Az. 9 AZR 364/22) ist die für die Berechnung der Urlaubsdauer maßgebliche arbeitsvertragliche Grundlage auch in diesem Fall die Kurzarbeitsvereinbarung, die durch die Erkrankung unberührt bleibt.

Hinweis: Das BAG sah von einer Vorlage an den EuGH ab.

Nur ein Minijob neben Hauptbeschäftigung pauschal versicherbar

Übt ein Arbeitnehmer neben seiner versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehrere geringfügige Nebenbeschäftigungen aus, können Sozialversicherungsbeiträge nur für eine dieser Nebenbeschäftigungen pauschaliert abgeführt werden. Jede weitere geringfügige Tätigkeit ist voll sozialversicherungspflichtig.

Werden mehrere geringfügig entlohnte (Neben-)Beschäftigungen neben einer versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt, ist gemäß rechtskräftigem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25.10.2023 (Az. L 8 BA 194/21) nur eine einzige dieser Nebenbeschäftigungen von der in § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV normierten Pflicht zur Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen ausgenommen. Das entspricht auch der herrschenden Auffassung in der Literatur.

Hinweis: Die in dieser Vorschrift enthaltene Ausnahme finde nicht (gleichzeitig) auf mehrere, nebeneinander ausgeübte, geringfügig entlohnte Beschäftigungen Anwendung. Dies gilt sogar unabhängig davon, ob die nebeneinander ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen in der Addition ihrer Entgelte die Entgeltgeringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten.

Elterngeld Plus auch bei längerer Arbeitsunfähigkeit

Elterngeld Plus kann auch dann beansprucht werden, wenn ein Elternteil während der Partnerschaftsbonusmonate für längere Zeit erkrankt und keine Lohnfortzahlung mehr erhält.

Eltern haben einen Anspruch auf zusätzliche vier Monate Elterngeld Plus als Partnerschaftsbonus, wenn beide Elternteile ihr Kind betreuen und gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind. Dabei besteht nach den Richtlinien des Bundesfamilienministeri-

ums zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) die Erwerbsfähigkeit während einer Arbeitsunfähigkeit nur bis zum Ende der Lohnfortzahlung weiter.

Im Streitfall war der Kläger kurz nach Beginn der Partnerschaftsbonusmonate erkrankt und über das Ende der Lohnfortzahlung hinaus arbeitsunfähig. Die Elterngeldstelle hatte die Leistungsbewilligung aufgehoben und das Elterngeld Plus für die vollen vier Monate zurückgefordert.

Wie das BSG mit Urteil vom 07.09.2023 (Az. B 10 EG 2/22 R) klarstellte, erfolgte die Aufhebung und Rückforderung zu Unrecht. Es vertritt die Auffassung, dass Eltern auch dann „erwerbstätig“ sind, wenn sie ihre auf die vorgeschriebene Zahl an Wochenstunden festgelegte Tätigkeit während einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit tatsächlich nicht ausüben können, jedoch das Arbeitsverhältnis fortbesteht und die konkrete Tätigkeit voraussichtlich wieder aufgenommen werden wird.

Podcast: Beschäftigtendatenschutz: Ein „Must-have“ in allen Unternehmen!

Mit der Digitalisierung der Arbeitswelt ist der Beschäftigtendatenschutz zu einem der Kernelemente modernen Arbeitsrechts geworden. Unternehmen werden im täglichen Arbeitsablauf ständig mit den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung konfrontiert.

In sämtlichen Bereichen der Personalarbeit ist der Beschäftigtendatenschutz unerlässlich geworden. Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen können zu massiven Bußgeldern führen.

Worauf Unternehmen beim Datenschutz in Bezug auf ihre eigenen Mitarbeiter achten müssen und welche Vorteile dies einem Unternehmen tatsächlich bringt, bespricht Eva Brendel, Redakteurin bei FINANCE und DerTreasurer, mit

Eva Einfeldt, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht und Philipp Kühn, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im IT-Recht, beide Partner bei RSM Ebner Stolz in Köln, in einer aktuellen Folge unseres Mittelstandstalks.



Fakten, Fakten, Fakten! – Sachverhaltsermittlung im Bereich Prozessführung mit Legal Tech

„Da mihi factum, dabo tibi ius!“ – „Gib mir die Fakten, ich werde Dir das Recht geben!“ Diese Regel des römischen Rechts zeigt die Bedeutung des Sachverhalts für den Ausgang eines jeden Rechtsstreits: Kann man den entscheidenden Sachverhalt nicht darlegen und beweisen, hilft das beste Recht (und der beste Rechtsanwalt) nichts. Das Gericht entscheidet stets auf Grundlage der ihm von den Parteien dargelegten Fakten. Die Bedeutung der Sachverhaltsermittlung im Bereich Prozessführung kann daher nicht hoch genug eingeschätzt werden. Gleichzeitig wird eben diese Ermittlung durch die zunehmende Nutzung verschiedener Kommunikationsmittel und dem damit verbundenen Anstieg an Kommunikationsdaten (auch) im Geschäftsverkehr sowie die arbeitsteilige Zusammenarbeit in Unternehmen nicht einfacher. Der Einsatz moderner „Legal Tech Tools“ ermöglicht es, den relevanten Sachverhalt auch in Zeiten ständig steigender Datenmengen zuverlässig und effizient zu ermitteln.

Die Ausgangslage

Ein Mandant meldet sich bei seinem Rechtsanwalt, weil er Ansprüche gegen eine andere Partei durchsetzen will. Der Mandant schildert den aus seiner Sicht relevanten Sachverhalt („Gib mir die Fakten!“) und bittet den Rechtsanwalt auf dieser Grundlage um eine Einschätzung der Rechtslage und der Erfolgsaussichten. Der Rechtsanwalt bewertet den ihm mitgeteilten Sachverhalt und empfiehlt auf dieser Grundlage, Klage zu erheben („Ich werde Dir das Recht geben!“). Dabei weist er – aus anwaltlicher Vorsicht – mehrfach darauf hin, dass er nur den Sachverhalt beurteilen kann, den er präsentiert bekommen hat.

Das Problem

Einige Zeit später erreicht die Klageerwiderung der Gegenseite den klagenden Mandanten und seinen Rechtsanwalt. Der Rechtsanwalt weist den Mandanten darauf hin, dass ihm einige der Behauptungen der Gegenseite beim Entwurf der Klageschrift nicht bekannt waren. Treffen sie zu und wären sie ihm bekannt gewesen, hätte er nicht zur Klageerhebung (in diesem Umfang) geraten. Der Mandant ist unzufrieden. Er befürchtet, nicht nur seine Ansprüche nicht durchsetzen zu können, sondern auch noch die Kosten für das Gerichtsverfahren tragen zu müssen.

Die Lösung

Die Lösung dieses Problems ist natürlich, den Sachverhalt bestmöglich vor Klageerhebung aufzuarbeiten. Doch was so einfach klingt, ist in Wahrheit häufig aufwendig und kompliziert. Sowohl beim Mandanten als auch bei der Gegenseite waren häufig mehrere Mitarbeitende, ggf. über verschiedene Abteilungen hinweg, beteiligt. Sie alle haben über unterschiedliche Kommunikationswege kommuniziert, etwa per E-Mail, (Mobil-)Telefon oder Messenger. Diese Kommunikation ist nicht gesammelt an einem Ort gespeichert, sondern befindet sich bspw. in den verschiedenen E-Mail-Postfächern, Telefonnotizen oder Protokolldateien der Messengersoftware (sog. unstrukturierte Daten).

Der Mandant hat nun zwei Möglichkeiten: Entweder er übernimmt die Aufarbeitung des Sachverhalts selbst; das birgt das Risiko, dass möglicherweise relevante Informationen nicht einfließen, da diese dem konkreten Mitarbeiter nicht bekannt sind oder von ihm als unerheblich eingeschätzt werden. Oder der Mandant stellt dem Rechtsanwalt alle potenziell relevanten Informationen und Daten, etwa vollständige E-Mail-Postfächer aus dem Zeitraum, Messengerverläufe etc., zur

Verfügung (soweit datenschutzrechtlich zulässig) und bittet ihn, die relevanten Fakten zu ermitteln.

Unser Ansatz

Wir setzen bei der Sachverhaltsermittlung und -aufarbeitung – neben der „klassischen“ Auswertung von Dokumenten und Aufklärungsgesprächen mit Mitarbeitenden – insb. auf spezifische Softwarelösungen („Legal Tech Tools“), die das Durchsuchen, Ordnen und Analysieren von gespeicherter Kommunikation und anderen unstrukturierten Daten erheblich vereinfachen: Statt alle Dokumente, E-Mails und sonstigen Daten manuell zu sichten und zu ordnen, durchsuchen und analysieren wir die Daten insb. unter Einsatz einer sogenannten E-Discovery Software.

Mit dieser Software können große unstrukturierte Datenbestände z. B. indiziert, durch automatisches Herausfiltern von Dubletten erheblich reduziert und auf Basis vorgegebener Suchbegriffe und zahlreicher weiterer Filtermöglichkeiten zielgenau selektiert werden. So destillieren wir aus einem großen Datenbestand die relevante Essenz an Daten. Diese Datenessenz lässt sich anschließend in der Software strukturiert sichten, auswerten und für die weitere Verwendung bearbeiten (z. B. schwärzen). Dabei können bei Bedarf eine Vielzahl von Mitarbeitern parallel Daten sichten und auswerten. Der Fortschritt der Sichtung und die Ergebnisse der Analyse lassen sich jederzeit in Echtzeit verfolgen und auswerten. Die Ergebnisse können schließlich exportiert und, bspw. zu Berichtszwecken, übersichtlich aufbereitet werden. All dies spart nicht nur viel Zeit und Geld, sondern stellt gleichzeitig sicher, dass die wirklich relevanten Daten zielsicher gefunden werden.

Auf Grundlage des sorgfältig ausermittelten Sachverhalts können wir unseren Mandanten sodann eine präzise Bewertung der Rechtslage und Einschätzung der Erfolgsaussichten geben. Gleichzeitig wissen wir frühzeitig, wer in einer späteren (gerichtlichen) Auseinandersetzung als Zeuge in Betracht kommt, welche E-Mails und Dokumente relevant werden könnten und welche Risiken möglicherweise drohen.



Dr. Benjamin Fritz, LL.M. (London)
Rechtsanwalt und Partner



Dr. Victor Klene
Rechtsanwalt und Counsel, beide bei RSM
Ebner Stolz in Hamburg

NOVUS | KI & TECHNOLOGIE

Geschäftsprozesse moderner und effizienter mit Cloud ERP gestalten

Von Cloud-basierten ERP-Systemen profitieren kleine bis mittelständische Betriebe sowie größere Organisationen, die ihre Geschäftsprozesse modernisieren und effizienter gestalten möchten. Durch die Verlagerung der ERP-Funktionen in die Cloud können Unternehmen u. a. von verbesserter Kosteneffizienz, Flexibilität, Skalierbarkeit, Zugänglichkeit, Aktualität und Datensicherheit profitieren, was insb. in einer zunehmend vernetzten und dynamischen Geschäftswelt von entscheidender Bedeutung ist.

Cloud ERP (Enterprise Resource Planning) ist eine Form der ERP-Software, die in der Cloud, also auf den Servern eines Anbieters und nicht in einem eigenen Rechenzentrum des nutzenden Unternehmens, betrieben wird. Diese Art der ERP-Lösung ermöglicht Unternehmen, ihre Kernprozesse über das Internet zu planen, zu verwalten und zu optimieren. Unternehmen profitieren von Cloud-Technologie, ohne in eigene IT-Infrastrukturen investieren zu müssen. Cloud ERP bietet eine zentrale Plattform für die Steuerung verschiedenster Geschäftsprozesse, von der Buchhaltung über den Einkauf, die Lagerhaltung und Fertigung bis hin zum Verkauf und Kundenservice, und erleichtert so die Integration und Automatisierung von Unternehmensabläufen.

Die Vorteile von Cloud ERP lassen sich u. a. wie folgt beschreiben:

- 1. Kosteneffizienz:** Cloud-ERP-Systeme erfordern geringere Anfangsinvestitionen im Vergleich zu traditionellen On-Premise-Lösungen. Da die Infrastruktur von einem Drittanbieter verwaltet wird, entfallen die Kosten für Hardware, IT-Personal und Wartung. Stattdessen fallen klar budgetierbare, wiederkehrende Kosten an, was eine bessere Finanzplanung und -kontrolle ermöglicht.
- 2. Sicherheit und Compliance:** Die Sicherheit der Daten ist i. d. R. in der Cloud oft höher als bei On-Premise-Systemen, da Cloud-Anbieter in der Regel umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen implementieren und regelmäßig aktualisieren. Dies hilft, die Einhaltung von Datenschutz- und Compliance-Vorschriften zu gewährleisten, was für CFOs von entscheidender Bedeutung ist.
- 3. Fokus auf Kernkompetenzen:** Die Auslagerung der IT-Infrastruktur an Cloud-Anbieter ermöglicht es Unternehmen, sich stärker auf ihre Kernkompetenzen zu konzentrieren, statt Ressourcen für den Betrieb und die Wartung von IT-Systemen zu binden. Dies kann zu einer effizienteren Nutzung von Ressourcen und einer stärkeren Wettbewerbsfähigkeit führen.
- 4. Aktualität und Innovation:** Cloud-ERP-Anbieter investieren kontinuierlich in die Aktualisierung ihrer Systeme und die Einführung neuer Funktionen. Dies stellt sicher, dass Unternehmen von den neuesten Technologien und Best Practices profitieren können, ohne selbst in teure Upgrades investieren zu müssen. Da Updates regelmäßig durch die Anbieter automatisiert und global vorgenommen werden, besteht nicht die Gefahr – wie bei On-Premise-Lösungen –, dass durch kundenindividuelle Anpassungen im System (Customizing) Updates schwierig oder gar nicht durchzuführen sind.
- 5. Flexibilität, Skalierbarkeit und Automation:** Cloud-ERP-Systeme bieten die Flexibilität, Ressourcen und Lizenzen nach Bedarf zu skalieren, was besonders für wachsende Unternehmen wichtig ist. So können User und Funktionen, bzw. Module bei Bedarf hinzugebucht werden. Dies ermöglicht eine effizientere Ressourcennutzung und unterstützt das Unternehmenswachstum ohne signifikante zusätzliche Investitionen. Auch der Skalierbarkeit bei zunehmendem Transaktionsvolumen, z. B. bei Eingangs- oder Ausgangsrechnungen, wird durch Automation und (Genehmigungs-)Workflows Rechnung getragen.

6. Zugänglichkeit und Mobilität: Mit Cloud ERP können Nutzer jederzeit und von überall auf wichtige Geschäftsdaten zugreifen, solange eine Internetverbindung besteht. Dies fördert die Zusammenarbeit und Produktivität, besonders in einer zunehmend mobilen und globalisierten Geschäftswelt.

7. Zentrales Daten- und Informationsmanagement: Es können mehrere in- und ausländische Gesellschaften zentral in einem Cloud ERP geführt werden, was die Konsolidierung der Information in Berichten und Abschlüssen vereinfacht. Kunden, Lieferanten und Artikel werden nur einmal zentral angelegt und über alle Gesellschaften und User hinweg einheitlich genutzt.

8. Strategischer Wert durch Datenanalyse und KI: Die Integration von Datenanalyse und künstlicher Intelligenz in Cloud-ERP-Systeme kann CFOs helfen, tiefere Einblicke in Finanzdaten zu erhalten und fundiertere Entscheidungen zu treffen. Die Nutzung von Big Data und fortschrittlichen Analysetools kann die strategische Planung und das Risikomanagement verbessern.

Der Cloud-ERP-Markt in Deutschland ist geprägt durch eine dynamische Entwicklung und eine zunehmende Akzeptanz von Cloud-basierten Lösungen in Unternehmen aller Größen. Die Digitalisierung und die Notwendigkeit einer flexiblen und effizienten Ressourcenplanung treiben die Nachfrage nach Cloud-ERP-Systemen voran.

Der Markt bietet eine Vielzahl von Anbietern und Lösungen, darunter weltweit führende ERP-Anbieter wie SAP, Microsoft, Oracle und Sage, die sowohl für große Unternehmen als auch für den Mittelstand und kleine Unternehmen geeignete Lösungen anbieten.

In Deutschland ist der Markt für ERP-Systeme – geprägt durch diverse Anbieter, die eine breite Palette an Lösungen für unterschiedliche Branchen und Geschäftsprozesse bereitstellen – sehr unübersichtlich. Unternehmen stehen daher vor der Herausforderung, aus einer Vielzahl von Optionen die für ihre spezifischen Bedürfnisse am besten geeignete Cloud-ERP-Lösung auszuwählen.

Bei der Auswahl und Einführung von Cloud ERP müssen Unternehmen diverse Aspekte berücksichtigen. Die funktionalen Anforderungen sowie die optimale Unterstützung der Geschäftsprozesse durch das ERP-System haben höchste Priorität. Die Anforderungen werden i. d. R. entlang wesentlicher Prozesse definiert. Dazu gehören u. a.

- ▶ Einkaufs- und Verkaufsprozess
- ▶ Lieferketten- und Fertigungsprozess
- ▶ (Monats-) Abschlußprozess.

Bei der Einführung eines Cloud-ERP-Systems sind u. a. folgende Aspekte von Bedeutung:

1. Klare Zielvorstellungen und Beschreibung vom Projektvorhaben.
2. Eine durchdachte und erprobte Methode zur Einführung, um sicherzustellen, dass das System effizient und effektiv implementiert wird.
3. Umfassende Kenntnisse über funktionale und technische Anforderungen, um eine Lösung zu gewährleisten, die den Bedürfnissen des Unternehmens entspricht.
4. Einsatz von professionellem Projektmanagement, um die Einführung termingerecht und innerhalb des Budgets zu realisieren.
5. Nutzung der Erfahrungen aus vorherigen Implementierungen, um mögliche Fallstricke zu vermeiden und bewährte Praktiken anzuwenden.
6. Umsetzung eines Change-Managements für die Mitarbeiter und das Unternehmen, um die Akzeptanz des neuen Systems zu fördern und den Übergang zu erleichtern.

Schlussfolgerung: Cloud ERP repräsentiert eine zukunftsweisende Lösung für das effiziente und effektive Management von Geschäftsprozessen. Durch die Ausnutzung der Vorteile der Cloud-Technologie können Unternehmen ihre Abläufe optimieren, Kosten senken und ihre Wettbewerbsfähigkeit in einer sich schnell verändernden Geschäftswelt verbessern. Die Einführung von Cloud ERP sollten Unternehmen sorgfältig planen und Herausforderungen wie Datenmigration, Integrationen von weiteren Systemen und Mitarbeiterschulung berücksichtigen.

RSM ist weltweit einer der größten Oracle NetSuite Partner. Seit 2004 wurden bereits

mehr als 2.000 Projekte in unterschiedlichen Branchen erfolgreich durchgeführt.

Für mittelständische Unternehmen mit Gesellschaften im In- und Ausland prüft RSM im Rahmen von Softwareauswahl, inwiefern NetSuite Cloud ERP ein geeigneter Lösungsansatz für die individuellen Anforderungen ist. In Deutschland werden NetSuite Implementierungen, Optimierungen, Erweiterungen und Managed Services mit zertifizierten NetSuite Consultants in einem interdisziplinären Team – je nach Aufgabenstellung – mit Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Juristen und weiteren Consultants durchgeführt. Weltweit unterstützt RSM den Mittelstand auch in folgenden Ländern mit lokaler NetSuite Präsenz vor Ort: USA, Kanada, El Salvador, Brasilien, Irland, Vereinigtes Königreich, Niederlande, Deutschland, Schweiz, Polen, Tschechien, Slowenien, Rumänien, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Hong Kong, China, Taiwan, Japan, Philippinen und Australien.



Henning Lahrssen
Partner



Jan Apel
Partner, beide bei RSM Ebner Stolz Technology Consulting





RSM ...in Ungarn

Ungarns Wachstum verliert an Schwung. Aufgrund seiner guten Verbindungen nach Mittel- und Osteuropa und einem flexiblen Arbeitsmarkt mit gut ausgebildeten Arbeitskräften bleibt das Land dennoch ein interessanter Investitionsstandort.

Wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen in Ungarn

Ungarn hat die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise gut verkraftet. Seit Mitte 2022 verliert das Wirtschaftswachstum jedoch an Schwung. Bereits im 3. Quartal des Jahres schrumpfte das reale BIP gegenüber dem Vorjahr. Im 1. Quartal 2023 beschleunigte sich der Rückgang des realen BIP auf 0,9 %. Ursache für die sog. technische Rezession ist vor allem der Krieg in der Ukraine. Aber auch die im Frühjahr 2022 von der ukrainischen Regierung verhängten Preisobergrenzen für stark nachgefragte Güter führten zu einer Inflation bei den Nahrungsmitteln, wodurch die Einzelhandelsumsätze stark einbrachen. Verstärkt wurde dieser Effekt durch Liefer-schwierigkeiten und Dürreperioden.

Laut Prognosen der Europäischen Kommission wird die ungarische Wirtschaft die Rezession im Jahr 2023 zwar überwinden, das BIP-Wachstum wird aber weit hinter der früheren Dynamik zurückbleiben. Erst 2024 soll die Konjunktur wieder deutlich anziehen. Diese Entwicklungen spiegeln sich auch im Außenhandel wider, mit dem Ungarn einen Großteil seiner Einnahmen erzielt. Zu den wichtigsten Exportgütern zählen Fahrzeuge, Maschinen, Elektronik, landwirtschaftliche Produkte und Textilien. Zieht die Konjunktur wie prognostiziert im Jahr 2024 wieder an, wird dies sowohl den ungarischen Bedarf an Maschinen und Ausrüstungen aus dem Ausland ankurbeln als auch zu steigenden Exporten führen.

Auch das Ausbleiben von EU-Fördermitteln, die in den vergangenen Jahren maßgeblich zur Entwicklung des Landes beigetragen haben, wirkt sich auf die wirtschaftliche Entwicklung Ungarns aus. Ungarn hätte bis 2027 Anspruch auf 28 Mrd. Euro aus dem Wiederaufbau- und dem Kohäsionsfonds, die jedoch erst freigegeben werden, wenn das Land eine

Reihe von Reformen umsetzt. Zwar setzt die ungarische Regierung ihre Investitionsförderung fort, doch ist die aktive Wirtschafts- und Investitionsförderung Ungarns durch das Ausbleiben der EU-Fördermittel stark eingeschränkt.

Trotz dieser Schwierigkeiten bleibt Ungarn als eines der wirtschaftlich stärksten Länder Mittel- und Osteuropas ein wichtiger Wirtschaftspartner für deutsche Unternehmen. Die verkehrsgünstige Lage, die gut ausgebaute Infrastruktur sowie die traditionelle Affinität zu deutscher Qualität und Technikbegeisterung machen Ungarn zu einem attraktiven Investitionsstandort für deutsche Unternehmen.

Auch das ungarische Steuersystem hat sich zu einem der wettbewerbsfähigsten in der Region Mittel- und Osteuropa entwickelt. Geringe Lohnsteuerbelastung und niedrige indirekte Steuern machen das Land für internationale Unternehmen und ausländische Arbeitnehmer attraktiv. Ausländische Investitionen werden dagegen durch häufige Gesetzesänderungen erschwert.

Hot Topics Law & Tax:

Einmalige Steueramnestie für offenegelegte Beteiligungen

Beim Erwerb einer Unternehmensbeteiligung kann diese innerhalb einer gesetzlich vorgeschriebenen Frist bei der ungarischen Finanzverwaltung gemeldet werden. Wird eine solche offenegelegte Beteiligung mehr als ein Jahr nach dem Erwerb veräußert, ist der Veräußerungsgewinn steuerfrei.

Bis zum 31.12.2024 haben Unternehmen einmalig die Möglichkeit, bis zum 31.12.2023 nicht offenegelegte Beteiligungen nachzumelden. Macht der Steuerpflichtige davon Gebrauch, ist eine Körperschaftsteuer von 9 % auf 20 % der positiven Differenz zwischen dem von unabhängigen Dritten ermittelten Marktwert und dem Buchwert der Beteiligung zum 31.12.2023 zu zahlen.

Einführung der E-Umsatzsteuer

Erstmals für den Veranlagungszeitraum ab 01.01.2024 können Steuerpflichtige ihre Umsatzsteuererklärungspflichten auch

über die E-Umsatzsteuerplattform erfüllen. Dazu wird auf der Plattform ein Steuerklärungsentwurf bereitgestellt, der aus den von der ungarischen Finanzverwaltung zusammengestellten oder mittels einer Schnittstellenlösung übermittelten Daten erstellt wird. Der Steuerpflichtige hat dann die Möglichkeit, diesen Entwurf zu bestätigen, zu ergänzen oder zu ändern.

Die Plattform wird über ein eigenes Webportal in ungarischer, englischer und deutscher Sprache zugänglich sein.

RSM in Ungarn

Mit mehr als 160 fachlichen Mitarbeitern, darunter Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Lohnbuchhalter und Rechtsanwälte, hat sich RSM Hungary seit der Gründung im Jahr 2001 zu einer anerkannten Beratungs- und Prüfungsgesellschaft in Ungarn entwickelt.

Das Leistungsspektrum umfasst neben der Steuerberatung mit Beratungsschwerpunkten in den Bereichen Lohnsteuer, M&A- und Strukturierungslösungen sowie Zoll- und Verbrauchsteuern, auch die Rechtsberatung sowie eine stetig wachsende Wirtschaftsprüfungsabteilung.

RSM Hungary betreut multinationale und familiengeführte Unternehmen, insb. in den Branchen IT, Produktion und Logistik

sowie Erneuerbare Energien. Die Betreuung basiert dabei stets auf fundierten Fachkenntnissen, kontinuierlicher Fortbildung, Präzision und Integrität. Um die Mandanten bei ihrer Arbeit bestmöglich unterstützen zu können, konzentriert sich RSM Hungary zudem stark auf digitale Anwendungen und Steuerlösungen.

Facts & Figures:

- ▶ Gründung im Jahr 2001
- ▶ Mitglied des RSM-Netzwerks seit 2009
- ▶ Hauptsitz in Budapest
- ▶ Neun Geschäftsbereiche mit dem Fokus auf Steuern, Rechnungswesen, Audit, M&A, Lohnbuchhaltung, Digitax, Recht

- ▶ 200 Mitarbeiter, 160+ fachliche Mitarbeiter
- ▶ Das Mandantenportfolio umfasst internationale und familiengeführte Unternehmen

Ansprechpartner



Gábor Fajcsák
Partner,
Head of Tax
Advisory Services
RSM Hungary



Bálint Szűcs
Managing Partner,
RSM Szűcs &
Partners
Attorneys-at-law

Globale Mindeststeuer bei der Steuerkonferenz der deutschen Wirtschaft

Welche Erfahrungen Unternehmen bislang mit der globalen Mindeststeuer gemacht haben und wo sie noch seitens des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung Handlungsbedarf sehen, stand im Fokus des von Dr. Daniel Zöller, Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart, moderierten Panels auf der diesjährigen Steuerkonferenz der deutschen Wirtschaft am 22.02.2024 und 23.02.2024 in Berlin.

Die Steuerkonferenz der deutschen Wirtschaft 2024 in Berlin versammelte abermals eine Vielzahl hochkarätiger Referentinnen und Referenten, die sich intensiv mit steuerrechtlichen und steuerpolitischen Themen befassten, die derzeit für in Deutschland agierende Unternehmen im Fokus stehen.

Eines der zentralen Themen war dabei die globale Mindeststeuer, die entsprechend ihrem Ursprung aus den OECD-Beschlüssen auch als Pillar II bezeichnet wird. Im Rahmen des Panels „Erfahrungen mit der neuen Mindeststeuer (Pillar II)“ diskutierten unter Moderation von Dr. Daniel Zöller:

- ▶ Kirsten Birnbaum, SAP SE, Walldorf
- ▶ Prof. Dr. Christian Dorenkamp, Deutsche Telekom AG, Bonn
- ▶ Dr. Eva Oertel, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, München
- ▶ Dr. Ulrike Schramm, Continental AG, Hannover
- ▶ Prof. Dr. Christoph Spengel, Universität Mannheim
- ▶ Dr. Wendelin Staats, Bundesministerium der Finanzen, Berlin
- ▶ Dr. Friedrich Zimmermann, REWE Gruppe, Köln.

So berichteten die Unternehmensvertreter, dass die Umsetzung der Pillar II-Vorgaben unter Einsatz hoher personeller Ressourcen in vollem Gange sei. Derzeit

würden umfassende Reportingstrukturen aufgebaut und mit Hochdruck an der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gearbeitet. Trotz der gesetzlichen Regelung in Deutschland, der EU-Vorgaben und der Verlautbarungen der OECD wurden weitere Klärungen zu Detailfragen durch Gesetzgeber und Finanzverwaltung sowie Nachbesserungen bei einzelnen Regelungen eingefordert.

Klärungsbedarf bestehe insb. bei den temporären Erleichterungen auf Basis der Daten aus qualifizierenden Länderberichten (sog. CbCR-Daten). Zwar sind CbCR-Daten bereits seit 2017 an die Finanzverwaltung zu übermitteln, um entsprechenden Meldepflichten nachzukommen. Nun gewinnen diese Daten aber enorm an Bedeutung, da sie infolge der Berücksichtigung im Rahmen der sog. Safe Harbour-Ausnahmeregelungen entscheidend für deren Anwendung sind und damit erstmals materiell-rechtlich relevant werden. Seitens der Unternehmen wären klärende Vorgaben zu den heranzuziehenden Datengrundlagen im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüßen. Aus der Finanzverwaltung wurde dazu betont, dass es sich bei Pillar II um ein globales Besteuerungskonzept handelt und deshalb nationale Alleingänge vermieden werden sollten. Folglich bestehe hierzu Abstimmungsbedarf zwischen der OECD und den Staaten, die Pillar II umsetzen. Das BMF und die OECD stünden deshalb auch in entsprechend engem Austausch.

Weiter berichteten die Unternehmensvertreter, dass in der Praxis insb. eine überkomplexe Regelung zur Erfassung latenter Steuern zu einem unverhältnismäßigen Aufzeichnungs- und Ermittlungsaufwand führe. So sind bestimmte passive Steuerlatenzen, die sich nicht binnen fünf Jahren auflösen, neu zu berechnen (sog. recapture rule). Erforderlich wird damit eine wirtschaftsgut-

bezogene Ermittlung (sog. item by item-Betrachtung) der latenten Steuern, um den Fünfjahreszeitraum monitoren zu können. Eine praxiserleichternde Handhabung wird hier mit Blick auf eine angekündigte Administrative Guidance der OECD erhofft. Im Rahmen der Steuerkonferenz wurde dazu diskutiert, wie solche nachträglichen Erleichterungen im bereits in Kraft getretenen nationalen Mindeststeuergesetz bzw. auf EU-Ebene rechtsicher umgesetzt werden können.

Aus Sicht der Wissenschaft wies Prof. Dr. Christoph Spengel noch auf den weiterhin bestehenden Angleichungsbedarf der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlagen innerhalb der EU hin. So sollten weitere Vorhaben der EU, wie insb. BEFIT, mit Pillar II in Einklang gebracht werden, auch um zusätzliche Compliance-Kosten zu vermeiden. Angesichts des bereits bestehenden administrativen Aufwands wäre dies zweifelsfrei im Interesse aller Beteiligten: der Unternehmen, der Finanzverwaltung und der Beraterschaft.

Auch über das Panel zur globalen Mindeststeuer hinaus war das Thema Pillar II Gegenstand weiterer intensiver Diskussionen im Rahmen der zweitägigen Steuerkonferenz, bestand doch durch die Teilnahme u. a. von Dr. Achim Pross, OECD, Paris, und von Prof. Dr. Juliane Kokott, Generalanwältin, EuGH, Luxemburg, die Möglichkeit, auch die Sichtweise auf OECD- und EU-Ebene aus erster Hand zu erfahren.

Hinweis: Über den Inhalt und Diskussionsergebnisse der Steuerkonferenz der deutschen Wirtschaft 2024 wurde ausführlich in der FAZ am 13.03.2024 berichtet.



TERMINE

APRIL	MAI	RSM Ebner Stolz Online– Anwendungsschulungen LucaNet
Kommunale Wärmeplanung und Abwärme– nutzung für Unternehmen und Kommunen 10.04.2024 // Webinar	Late, Lunch and Learn 2024 Update zur EU–Taxonomie 02.05.2024 // Webinar	Grundlagen der LucaNet Software 06.06.2024 // Webinar
Integrierte Planung mit LucaNet 10.04.2024 // Webinar	Late, Lunch and Learn 2024 ESG Due–Diligence in der Transaktion 16.05.2024 // Webinar	Planung mit LucaNet 07.06.2024 // Webinar
Mitteldeutscher Steuertag der öffentlichen Hand (Teil II) 12.04.2024 // Webinar	Finance & Tax Automation Summit 2024 16.05.2024 // Webinar	Konsolidierung 2.0 mit LucaNet 10.06.2024 // Webinar
Neue Standards für die Interne Revision – IIA Standards 16.04.2024 // Webinar	JUNI	Webinar Zoll 11.06.2024 // Hamburg
Late, Lunch and Learn 2024 Deep Dive: ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme – Hintergrund und Angabepflichten 18.04.2024 // Webinar	State–of–the–art–Dashboarding mit LucaNet 03.06.2024 // Webinar	Integrierte Planung mit LucaNet 12.06.2024 // Webinar
OECD BEPS 2.0 Pillar One, Betrag B 23.04.2024 // Webinar	Künstliche Intelligenz – Möglichkeiten, Grenzen und Risiken für Ihr Unternehmen 04.06.2024 // Hamburg 05.06.2024 // Köln 06.06.2024 // Stuttgart	Cloud ERP und Prozessoptimierung mit NetSuite 12.06.2024 // Webinar
Konsolidierung mit LucaNet 25.04.2024 // Webinar	Arbeitsrechts–Frühstück 06.06.2024 // Hamburg 13.06.2024 // Köln 20.06.2024 // Stuttgart	Late, Lunch and Learn 2024 Update zur EU Deforestation Regulation (EUDR) 13.06.2024 // Webinar
Fokus Recht: Künstliche Intelligenz und Produkthaftung – Wirksamer Schutz von Produktrisiken 25.04.2024 // Webinar		Late, Lunch and Learn 2024 Deep Dive: ESRS S1 Eigene Belegschaft und ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöp– fungskette – Hintergrund und Angabepflichten 27.06.2024 // Webinar
Late, Lunch and Learn 2024 Deep Dive: ESRS 2 Allgemeine Angaben 29.04.2024 // Webinar		

PUBLIKATIONEN

Oliver Abram/Dr. Ludger C. Verfürth

Die neue elektronische Aktie nach dem Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) – ausgewählte rechtliche und steuerliche Aspekte, Rethinking Tax 2.2024, S. 40

Dr. Sandro Nücken/Isabelle Axmann

Keine Steuerschuld des Unternehmers bei unbefugtem Steuerausweis durch Arbeitnehmer des Unternehmers, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 30.01.2024 – C-442/22, MwStR 2024, S. 232

Christoph Germer/Thorbjörn Käppler

Die Beteiligung Dritter bei der Wärmeplanung gemäß Wärmeplanungsgesetz, Versorgungswirtschaft Nr. 03.2024, S. 61

Daniel Spieker/Andreas Backes

Aspekte steuerlicher Datenhaltung, beck.digitax, Heft 1/2024, S. 16

Dr. Ulrike Höreth/Brigitte Stelzer

Steuerliche MoPeG-Anpassungen und Zins-schranke, DStZ 2024, S. 103

IMPRESSUM

The **RSM Ebner Stolz** group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network.

Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm, each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction.

The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ.

The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2024

Herausgeber:

RSM Ebner Stolz
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
T +49 (0) 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
T +49 (0) 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
T +49 (0) 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, T +49 (0) 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, T +49 (0) 711 2049-1535
Martina Büttner, T +49 (0) 711 2049-1325
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als

relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newsletter oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Fotonachweis:

©www.gettyimages.com